



DVSE

D-A-CH Vereinigung für Schulter- und Ellenbogenchirurgie

SERVICEHANDBUCH FÜR AUSSTELLENDENDE - FACHAUSSTELLUNG -

STAND: 07.02.2023



Fotos: DVSE Kongress 2023 in Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSINFORMATIONEN	Seite 3
ANSPRECHPARTNER	Seite 3
AUSSTELLUNG	Seite 4
EVENTS	Seite 4
STICHWORTVERZEICHNIS A-Z	ab Seite 5

Abhängungen	Seite	5	Mietmobiliar	Seite	7
Abholung	Seite	5	Müllentsorgung	Seite	7
Anlieferungen	Seite	5	Parken – PKW's	Seite	7
Anreise/Anfahrt	Seite	5	Parken – Transporter und LKW's	Seite	7
Ausstellungsausweise	Seite	5	Sicherheit	Seite	7
Ausstellungsfläche	Seite	5	Spediteur	Seite	8
Beleuchtung	Seite	5	Standbau	Seite	8
Be- und Entladen	Seite	6	Standbaugenehmigung	Seite	8
Bodenbelag	Seite	6	Standbewachung	Seite	8
Brandschutz	Seite	6	Standreinigung	Seite	8
Catering	Seite	6	Standüberdachungen	Seite	8
Einlagerungen	Seite	6	Technische Richtlinien/Brandschutz	Seite	9
Elektroinstallation	Seite	6	Teilnehmendenadressen	Seite	9
Gabelstapler/Handhubwagen	Seite	6	Unterkunft und Übernachtung	Seite	9
Genehmigungen	Seite	7	Werbeläufer	Seite	9
Haftung für Schäden und Diebstahl	Seite	7	Willkommensempfang	Seite	9
Internet	Seite	7	WLAN	Seite	9
Kongressabend	Seite	7			

ANFAHRTSBESCHREIBUNG CCD	Seite 10
--------------------------	----------

Anhang:

Anfahrtsskizze | Sortimentsübersicht Catering | Bestellformulare CCD | AGB's Intercongress GmbH

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSINFORMATIONEN

Veranstaltungsllocation:



Düsseldorf Congress GmbH
Stockumer Kirchstraße 61
Eingang CCD Süd
40474 Düsseldorf
www.ccd.de



Aufbau

Dienstag, 14. Mai 2024

08.00 – 18.00 Uhr (Verlängerung auf Anfrage)

Mittwoch, 15. Mai 2024

07.00 – 11.30 Uhr (nur Einräumen, KEIN Standbau)

Ausstellungszeiten

Mittwoch, 15. Mai 2024

11.30 – 18.00 Uhr (abends Willkommensempfang!)

Donnerstag, 16. Mai 2024

07.30 – 17.30 Uhr

Freitag, 17. Mai 2024

08.00 – 13.00 Uhr

Abbau

Freitag, 17. Mai 2024

13.00 – 20.00 Uhr

auch kleinere Abbautätigkeiten, die direkt am Stand erfolgen, können erst ab 13.00 Uhr durchgeführt werden.

ANSPRECHPARTNER



Intercongress GmbH
Christian Steiger
Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30
79106 Freiburg
mobil +49 179 610 49 27
christian.steiger@intercongress.de
www.intercongress.de



AUSSTELLUNG

Lage der Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen befinden sich im 1. OG der Veranstaltungslocation. Der Eingang erfolgt über das CCD Süd. Ebenfalls im 1.OG befinden sich das Pausencatering und 3 Vortrags- und Workshopsäle.



Die aktuelle Ausstellerliste sowie weitere Informationen finden Sie auf der Kongress-Webseite:
<https://dvse-kongress.de/industrie/>

EVENTS

Im Rahmen des Kongresses wird es wieder einen Willkommensempfang und einen Kongressabend geben. Der Willkommensempfang findet am 15.05.2024 innerhalb der Industrieausstellung statt. Der Kongressabend wird am 16.05.2024 in den Rheinterrassen Düsseldorf stattfinden. Details und Informationen zu den Anmeldungen finden Sie unter den jeweiligen Stichworten.



STICHWORTVERZEICHNIS A-Z

Abhängungen

Abhängungen sind im Ausstellungsbereich nicht möglich.

Abholung

Die Abholung von Standmaterialien vom Messestand kann nach Kongressende am Freitag, 17.05.2024 von 13.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr erfolgen. Eine Zwischenlagerung bis Montag, den 20.05.2024 ist möglich, muss aber zuvor über den Spediteur bestellt werden (siehe auch Einlagerungen). Kisten und Pakete sind so zu verpacken/bekleben, dass der Abholer alle Lieferinformationen entnehmen kann. Die Veranstaltungsllocation oder der Veranstalter können nicht für die Verpackung sorgen. Für eventuelle Schäden oder Verluste von eingebrachten Gütern übernehmen die Veranstaltungsllocation, der Veranstalter oder der Organisator keinerlei Haftung.

Anlieferungen

Anlieferungen ohne Zwischenlagerung können erst ab Dienstag, 14.05.2024 ab 08.00 Uhr erfolgen. Bitte geben Sie bei Anlieferungen folgende Adresse an und versehen den Lieferschein auch mit einer Telefonnummer:

CCD – Congress Center Düsseldorf
DVSE Kongress vom 15.05. - 17.05.2024
<Ihr Firmenname> / 1.OG / <Ihre Stand Nr.>
Stockumer Kirchstraße 61, Eingang CCD Süd
40474 Düsseldorf

Anlieferungen mit erforderlicher Zwischenlagerung müssen zuvor über den Dienstleister der Veranstaltungsllocation/Spediteur bestellt werden. Weitere Informationen siehe Einlagerungen.

Anreise/Anfahrt

Eine ausführliche Anfahrtsbeschreibung für die Anreise finden Sie am Ende des Handbuchs.

Ausstellungsausweise

Pro 3m² Standfläche steht Ihnen ein kostenfreier digitaler Ausstellungsausweis (Barcode-PDF) für die gesamte Veranstaltungsdauer zur Verfügung. Der Ausweis berechtigt zum Besuch der Ausstellung und des gesamten wissenschaftlichen Programms, außer kostenpflichtige Kurse/Workshops. Eine CME-Zertifizierung ist nicht enthalten. Der digitale Ausweis ist nur mit dem Firmennamen versehen und nicht personalisiert.

Ausstellungsfläche

Ihre angemietete Ausstellungsfläche ist zu Aufbaubeginn ausgemessen und mit Ihrem Firmennamen und der entsprechenden Standnummer versehen. Nach Möglichkeit ist das angemietete Mobiliar/Strom bereits zu Beginn des Aufbaus auf der Fläche bereitgestellt. Die Ausstellungsfläche ist am Ende der Veranstaltung in dem Zustand zu verlassen, wie sie zu Beginn dem jeweiligen Ausstellenden übergeben wurde.

Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung in der Veranstaltungsllocation reicht unter Umständen nicht aus, um die einzelnen Stände wirksam auszuleuchten. Für die Beleuchtung des Ausstellungsstandes hat der Ausstellende selbst Sorge zu tragen. In eigenem Interesse empfehlen wir die Einplanung zusätzlicher Beleuchtungs-Installationen am Stand.

Be- und Entladen

Zum Be- und Entladen nutzen Sie bitte die Zufahrt Tor 1 über die Rotterdamer Straße. Kleine Anlieferungen ohne Nutzung Lastenaufzug, können direkt über den Eingang CCD Süd erfolgen. Der Spediteur kann das Be- und Entladen von LKW's/Transportern übernehmen. Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang. Eine separate Zufahrtberechtigung für das Tor 1 wird rechtzeitig vor Kongressbeginn versendet. Eine Kautionsregelung ist nicht vorgesehen.

Bodenbelag

Im Ausstellungsbereich ist bereits ein grauer Teppichboden vorhanden. Eine zusätzliche Verlegung von eigenem Teppichboden ist nicht gestattet. Bei Verlegung von anderen Bodenbelägen (Holz, Laminat etc.) dürfen keine Klebebänder verwendet werden.

Schäden am Boden und an Wänden, die durch unsachgemäßes Behandeln entstanden sind, werden dem Ausstellenden in Rechnung gestellt. Die zulässige Bodenbelastung beträgt 500 kg pro qm. Werden Exponate mit einem höheren Gewicht vorgesehen, so ist dies mit der Ausstellungsleitung abzusprechen.

Brandschutz siehe Technische Richtlinien.

Catering

Die Kongresslocation hat einen festen vertraglichen Cateringpartner. Die Kaffeepausenverpflegung ist während des Kongresses inklusive. Die Cateringstationen werden innerhalb der Ausstellung aufgebaut. Zur Bestellung von Standcatering und/oder Lunchboxen(-beutel) für die Industrie-Symposien, nutzen Sie bitte das Buchungsformular des Vertragscaterers im Anhang.

Kontakt:

Restaurationsbetriebe Stockheim GmbH
Tel.: +49 (0) 211 / 4549 010
sales@stockheim.de
www.stockheim.de

Bitte beachten Sie, dass die Bestellung von Speisen und Getränken ausschließlich über den Vertragscaterer erfolgen darf. Werden Speisen und Getränke über einen externen Caterer geliefert, so berechnet der Vertragscaterer ein Korkgeld. Preise nach Absprache.

Einlagerungen

Leergut und Standmaterialien können in begrenztem Umfang während der Veranstaltung eingelagert werden und sind kostenpflichtig. Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang.

Elektroinstallation

Zur Buchung nutzen Sie bitte die Bestellfunktion im [Intercongress-Ausstellerportal](#). Verlegungen von Leitungen außerhalb des Standes sowie die Anschlüsse an das Versorgungsnetz dürfen nur von Mitarbeitern des Elektro-Dienstleisters ausgeführt werden.

Gabelstapler/Handhubwagen

Gabelstapler, Handhubwagen oder sonstige Transportwagen können in begrenztem Maße über den Speditionspartner der Veranstaltungslocation ausgeliehen werden. Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang.

Achtung: In der Kongresslocation dürfen keine elektrischen Hubwagen/Ameisen und/oder Gabelstapler benutzt werden. Es sind nur kleine Transportwagen und/oder einfache Hubwagen gestattet.

Genehmigungen

Der Ausstellende ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden (siehe auch Standbaugenehmigungen).

Haftung für Schäden und Diebstahl

Für Schäden jeglicher Art an Gebäude oder Inventar, die durch die Ausstellenden oder von ihnen beauftragten Unternehmen verursacht werden, haftet alleine der Verursacher. Entstandene Schäden werden anschließend dem Verursacher in Rechnung gestellt. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, der Standausrüstung oder bei Objektdiebstahl wird von Seiten der Veranstaltunglocation, des Veranstalters und des Organisers ausgeschlossen. Den Ausstellenden wird dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

Internet

Während des Kongresses gibt es kostenfreies WLAN (siehe WLAN) für alle Kongressdelegierten und Ausstellende. Ein zusätzlicher kabelgebundener Internetanschluss muss separat bestellt werden. Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang.

Kongressabend

Der Kongressabend wird am Donnerstag, den 16.05.2024 ab 19:30 Uhr in den Rheinterrassen Düsseldorf (Joseph-Beuys-Ufer 33, 40479 Düsseldorf) stattfinden. Das Ticket für den Kongressabend kostet € 99,00 inkl. MwSt. Buchungen können über einen separat versendeten Registrierungslink vorgenommen werden.

Mietmobiliar

Zur Buchung nutzen Sie bitte die Bestellfunktion im [Intercongress-Ausstellerportal](#).

Müllentsorgung

Die Ausstellenden werden gebeten, keine Verpackungsmaterialien am Veranstaltungsort zu hinterlassen. Für die Entsorgung von Standbaumaterialien oder größerer Abfallmengen sind die Ausstellenden selbst verantwortlich. Größere Müllbehälter können separat gebucht werden. Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang.

Parken – PKW's

Es stehen ausreichend Parkplätze auf den Parkflächen P5 in der Rotterdamer Straße zur Verfügung, zudem ist die Tiefgarage P3 am Eingang Süd geöffnet. Die Preise betragen € 2,50 pro Stunde, der Tageshöchstsatz beträgt € 25.

Parken – Transporter und LKW's

Stellplätze für Transporter befinden sich auf den Parkflächen P6. LKW's über 2,00 m Höhe können den Parkplatz P2/Feld 27 nutzen. Die Parkflächen P2/Feld 27 müssen im Vorfeld gebucht werden. Kontakt auf Nachfrage.

Die Kontaktdaten des Fahrers (Name und Telefonnummer) sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

Sicherheit

Notausgänge, Fluchtwege, Verkehrswege und Sicherheitseinrichtungen (Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher usw.) dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt oder eingeeengt werden und müssen jederzeit zugänglich und augenscheinlich sichtbar sein. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher.

Spediteur

Es gibt einen festen Speditions-Vertragspartner. Bitte beachten Sie die Regelungen für den Auf- und Abbau, Anlieferungen, Be- und Entladen, Einlagerungen etc.

Standbau

Die max. Bauhöhe für den Ausstellungsstand beträgt 2,50 m.

Standflächen an den Hallenwänden:

Standbegrenzungswände oder sonstige Trennwände (auch Rollups) sind für die Ausstellenden NICHT verpflichtend. Das Verlegen eines Teppichbodens ist NICHT gestattet (siehe Bodenbelag). Rückseiten von eigenen Trennwänden zu angrenzenden Standflächen oder Gängen müssen komplett neutral in weiß oder grau gehalten werden.

Standflächen in der Hallenmitte oder Freistehend:

Standbegrenzungswände oder sonstige Trennwände an den geschlossenen Seiten mit einer Höhe von 2,50 m sind für die Ausstellenden verpflichtend. Das Verlegen eines Teppichbodens ist NICHT gestattet (siehe Bodenbelag). Standbegrenzungswände mit mind. 2,50 m Höhe an den geschlossenen Seiten sind für ALLE Ausstellenden verpflichtend.

Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugewiesenen Flächen. Das Bekleben von Wänden, Türen, Böden, Pfeilern, Scheiben sowie die Befestigung mit Nägeln, Schrauben, Klammern an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar ist untersagt. Schäden am Boden und an Wänden, welche durch klebendes Teppichband oder anderweitig unsachgemäßes Behandeln entstanden sind, werden dem Ausstellenden in Rechnung gestellt. Für die Sicherheit des Standes ist der Ausstellende verantwortlich und nachweislich. Es ist untersagt, über die zugewiesene Standfläche hinaus zu bauen. Auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen.

Standbegrenzungswände können separat bestellt werden. Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang.

Standbaugenehmigung

Standbaukonzepte haben sich grundsätzlich an die technischen Richtlinien der Veranstaltungslocation zu halten. Standbausysteme ab einer Höhe von 2,50 m bedürfen einer Genehmigung und müssen bis vier Wochen vor Kongressbeginn schriftlich eingereicht werden.

Standbewachung

Die Veranstaltungslocation wird jeden Abend nach Veranstaltungsende verschlossen, es gibt jedoch keinen Wachdienst, der einzelne Stände bewachen könnte. Daher bitten wir Sie, keine wichtigen und wertvollen Objekte am Stand zurückzulassen. Den Ausstellenden wird dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

Standreinigung

Zur Buchung nutzen Sie bitte das Buchungsformular des CCD im Anhang.

Standüberdachungen

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Überdachungen sind nur in Ausnahmen möglich und müssen von der Ausstellungsorganisation genehmigt werden. Für genehmigte Überdachungen muss ein Nachweis der Sprinklertauglichkeit am Stand bereitgehalten werden.

Technische Richtlinien/Brandschutz

Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Standsysteme sowie die Dekomaterialien aus schwer entflammablem Material bestehen, gemäß (DIN 4102, B1-Norm). In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein amtliches Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Bitte halten Sie dieses am Stand bereit. Laub- und Nadelgehölz darf nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und dürfen nicht verwendet werden. Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen. Der Einsatz von Kabelbindern aus Kunststoff zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw. zur Befestigung von Lampen und anderen Bauteilen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Gas oder offener Flammen jeglicher Art ist am gesamten Areal untersagt. Es gelten die sicherheitstechnischen Richtlinien des Veranstaltungsortes. Weitere Richtlinien siehe Haftung und Sicherheit.

Teilnehmendenadressen

Die Bereitstellung einer Teilnehmendenliste oder anderer Teilnehmenden(adress)daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Sie haben jedoch die Möglichkeit über anzumietende Scanner die Standbesucher*innen und Teilnehmenden Ihrer Symposien/Workshops zu erfassen.

Unterkunft und Übernachtung

In fußläufiger Entfernung zur Veranstaltungslage befinden sich mehrere Hotels jeder Preiskategorie und Komfortklasse. Unter dem Link <https://dvse-kongress.de/anreise/> erhalten Sie weitere Informationen.

Werbelaufer

Aktivitäten der Ausstellenden außerhalb der Standfläche, wie z.B. Besucherbefragungen, Werbeläufer o.ä. sind nicht erwünscht. Werbung außerhalb der Standfläche ist genehmigungspflichtig und muss vorab beim Veranstalter angemeldet werden.

Willkommensempfang

Der Willkommensempfang wird am Mittwoch, den 15.05.2024 von ca. 19.00 Uhr bis 19.30 Uhr in der Ausstellung im 1.OG stattfinden. Alle Ausstellenden sind herzlich eingeladen.

WLAN

Die Veranstaltungslage stellt für alle Teilnehmenden und Ausstellenden eine kostenlose WLAN-Verbindung in ausreichender Bandbreite zur Verfügung. Das Passwort wird im Miniprogramm veröffentlicht und ist am Registrierungscounter erhältlich. Für größeren Datenverkehr und aufwändige Präsentation am Stand mit nicht-mobilen Endgeräten empfehlen wir die Buchung eines Breitband-LAN-Anschlusses (siehe Internet).

Diese Informationen sind Vertragsbestandteil und gelten durch die verbindliche Anmeldung als angenommen!

ANFAHRTSBESCHREIBUNG CCD - CONGRESS CENTER DÜSSELDORF

Anreise mit dem Auto

Düsseldorf ist bestens an das gut ausgebaute Autobahnnetz in NRW angebunden. Die Landeshauptstadt und das CCD Congress Center Düsseldorf sind vom Norden über die A52 und A3, vom Westen über die A44 und die A57 sowie aus Richtung Süden über die A57 und A59 erreichbar.

Eingabedaten für das Navigationssystem:

Rotterdamer Straße / Ecke Stockumer Kirchstraße
40474 Düsseldorf

Im näheren Umfeld des Kongresscenters folgen Sie der speziellen Ausschilderung CCD Stadthalle, CCD Süd oder CCD Ost bzw. den Parkplatzausschilderungen.

Anreise mit Bus und Bahn

Das CCD Congress Center Düsseldorf ist bequem mit der U-Bahn oder dem Bus zu erreichen. Die Buslinie 722 bringt Sie in knapp 30 Minuten vom Düsseldorfer Hauptbahnhof zum Kongresszentrum. Mit der U78 (aus Richtung Innenstadt) und der U79 (aus Richtung Innenstadt, Kaiserswerth, Wittlaer und Duisburg) fahren Sie bis zur Haltestelle Messe Ost/Stockumer Kirchstraße. Von dort erreichen Sie zu Fuß, über die Stockumer Kirchstraße, das CCD Congress Center Düsseldorf in ca. 15 Minuten oder Sie nehmen den Bus 722 bis zur Endhaltestelle Messe Congress Center. Informationen rund um Fahrpläne, Bahn- und Buslinien sowie Tickets erhalten Sie bei der [Rheinbahn](#).

Anreise per Flugzeug

Der Düsseldorf Airport liegt nur drei Kilometer vom CCD Congress Center Düsseldorf entfernt. Für Taxifahrten vom Flughafen Düsseldorf zu allen Eingängen der Messe Düsseldorf oder umgekehrt gilt bei Tag und Nacht ein Sonderfahrpreis von jeweils 20 EUR. Abhängig von der Verkehrssituation dauert die Fahrt ca. 10-15 Minuten.





Düsseldorf Congress

Düsseldorf Congress GmbH

TECHNISCHE RICHTLINIEN
FÜR VERANSTALTUNGEN

Für das Mietobjekt:
CCD Congress Center Düsseldorf

Stand: August 2022

Inhalt:

1. Vorbemerkung
- 1.1 Hausordnung
- 1.2 Allgemeine Öffnungszeiten des CCD
 - 1.2.1 Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
 - 2.1 Verkehrsordnung
 - 2.2 Rettungswege
 - 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
 - 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4 Standnummern
 - 2.5 Bewachung
 - 2.6 Notfallräumung
3. Technische Daten und Ausstattungen
 - 3.1 Durchfahrtshöhe
 - 3.2 Maße
 - 3.2.1 Türmaße für Transporte, CCD Stadthalle
 - 3.2.2 Türmaße für Transporte, CCD Süd
 - 3.2.3 Türmaße für Transporte, Konferenzbereich Halle 1 und Brücke zwischen CCD Süd und Halle 1
 - 3.2.4 Personentüren
 - 3.2.5 Höhen der Räume
 - 3.2.6 Aufzüge CCD Stadthalle und CCD Süd
 - 3.2.7 Maße Messegelände
 - 3.3 Belastbarkeit der Hallenböden
 - 3.4 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.5 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
 - 3.6 Kommunikationseinrichtungen
 - 3.7 Sprinkleranlagen
 - 3.8 Heizung/Lüftung
 - 3.9 Störungen
 - 3.10 Fundamente, Gruben
 - 3.11 Freigelände
4. Allgemeine Standbaubestimmungen
 - 4.1 Standsicherheit
 - 4.2 Standbaugenehmigung
 - 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2 Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile
 - 4.2.4 Haftungsumfang
 - 4.3 Bauhöhen
 - 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1 Brandschutz
 - 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4 Pyrotechnik
 - 4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrssysteme
 - 4.4.1.6 Nebelmaschinen
 - 4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.9 Spritzpistolen, lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel
 - 4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.11 Leergut/Lagerung von Materialien
 - 4.4.1.12 Feuerlöscher
 - 4.4.2 Standüberdachung
 - 4.4.3 Glas
 - 4.4.4 Geschlossene Räume
 - 4.5 Ausgänge, Fluchtwege, Türen
 - 4.5.1 Ausgänge bei Großständen
 - 4.5.2 Türen, Zugangssperren
 - 4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Rolltreppen, Drehbühnen, Tribünen
 - 4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden
 - 4.6.2 Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen
 - 4.7 Standgestaltung
 - 4.7.1 Erscheinungsbild
 - 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.7.4 Fußböden
 - 4.7.5 Abgehängte Teile
 - 4.7.6 Standwände
 - 4.7.7 Deckenkonstruktion bei Standbauten
 - 4.7.8 Werbemittel / Präsentationen
 - 4.7.9 Fundamente und Gruben
 - 4.8 Freigelände
 - 4.8.1 Witterungsbedingte Lasten
 - 4.8.1.1 Windlasten
 - 4.8.1.1.1 Windlasten für fliegende Bauten
 - 4.8.1.2 Schneelasten
 - 4.8.2 Unwetter/Wettergefahren
 - 4.8.3 Ausgänge/Rettungswege im Freigelände
 - 4.9 Zweigeschossige Bauweise
 - 4.10 Film-, Lichtbild-, Televisions- und Zuschauerräume
 - 4.10.1 Baugenehmigung
 - 4.10.2 Ausgänge
 - 4.10.3 Projektionsflächen
5. Technische Sicherheitsbestimmungen, sonstige Vorschriften und Erläuterungen, technische Versorgung
 - 5.1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb
 - 5.1.1 Schäden
 - 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
 - 5.3 Elektroinstallation
 - 5.3.1 Elektroanschlüsse
 - 5.3.2 Elektrostandinstallation
 - 5.3.3 Unterflurverlegung
 - 5.3.4 Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.5 Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.6 Sicherheitsbeleuchtung
 - 5.3.7 Störungen
 - 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
 - 5.5 Druckluftinstallation
 - 5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen
 - 5.6.1 Maschinengeräusche
 - 5.6.2 Produktsicherheitsgesetz
 - 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen
 - 5.6.2.2 Prüfverfahren
 - 5.6.2.3 Betriebsverbot
 - 5.6.3 Druckbehälter
 - 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung
 - 5.6.3.2 Prüfung
 - 5.6.3.3 Leihgeräte
 - 5.6.3.4 Überwachung
 - 5.6.4 Dämpfe und Gase
 - 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen

- und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten
und anderen Brennstoffen
- 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.7.1.1 Verwendung von Flüssiggas
 - 5.7.1.2 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
 - 5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung
 - 5.7.1.4 Druckgeräteverordnung
- 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung
 - 5.7.2.2 Bedarfslagerung
 - 5.7.2.3 Vorratsbehälter
 - 5.7.2.4 Lagerort
 - 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb
 - 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten
 - 5.7.2.7 Leere Behälter
- 5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe
- 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe
- 5.9 Strahlenschutz
 - 5.9.1 Radioaktive Stoffe
 - 5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen
 - 5.9.1.2 Genehmigungsanträge
 - 5.9.1.3 Einfuhrgenehmigung
 - 5.9.1.4 Transportgenehmigung
 - 5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.9.3 Laseranlagen
 - 5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen
- 5.10 Kräne, Stapler, Leergut
- 5.11 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben
- 5.12 Getränkeschankanlagen
- 5.13 Lebensmittelüberwachung
- 5.14 Verbrauchssteuerepflichtige Waren
- 6. Entsorgung, Reinigung
 - 6.1 Abfall
 - 6.1.1 Verpackungsmaterial
 - 6.1.2 Küchenabfälle
 - 6.1.3 Produktionsabfälle
 - 6.1.4 Standbauteile
 - 6.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 - 6.3 Mitgebrachte Abfälle
 - 6.4 Abrechnung
 - 6.5 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 6.5.1 Öl-/Fett- und Feststoffabscheider
 - 6.5.2 Umweltschäden
 - 6.6 Reinigung
- 7. Dienstleistungen von Düsseldorf Congress GmbH
 - 7.1 Technische Dienstleistungen
 - 7.1.1 Standbau, Installationen
 - 7.1.2 Entsorgung
 - 7.1.3 Kommunikationsdienstleistungen
 - 7.2 Sonstige Dienstleistungen
 - 7.2.1 Parkkarten
 - 7.2.2 Ausstellerausweise
 - 7.2.3 Messe-Versicherungen
 - 7.2.4 Tagungs- und Kongressräume
 - 7.2.5 Kreidetafel

1. Vorbemerkung

Die Düsseldorf Congress GmbH. (nachfolgend DC genannt) hat Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Veranstaltern und deren Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Hierbei war die neue Verordnung über den Bau und Betrieb von **Sonderbauten** in der jeweils neuesten Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung SBauVO) zu berücksichtigen. Die Richtlinien sind verbindlich für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstige Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei der Abnahme ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsicht) und der Feuerwehr geprüft. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Abnahme ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit Vertragsschluss versandt und sind auszufüllen und bis zu den jeweils gesondert genannten Terminen zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die DC keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgerechte Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Außerdem wird für eingehende Aufträge ein Zuschlag in Höhe von 25% ab zwei Wochen vor Aufbaubeginn und 50 % ab Aufbaubeginn auf die Entgelte erhoben. **Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind voll zu bezahlen.**

Zur weiteren Information geht den Ausstellern ggf. noch ein Rundschreiben über Verkehrsfragen, Service-Einrichtungen usw. zu. Dieses Rundschreiben ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen / Allg. Mietbedingungen und dieser Richtlinien. Im Übrigen behält sich die DC Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf einschließlich des CCD Congress Center Düsseldorf (mit CCD Ost) und den vermietbaren Büro- und Konferenzbereichen im Messegelände

Notruf 111 (intern) oder (0211 4560 111)

Polizei 110 (extern)

Feuer 112 (extern)

1. Das CCD Congress Center Düsseldorf (inkl. der Büro- und Konferenzbereiche in den Messehallen,

nachfolgend CCD genannt) und das übrige Messegelände sind **Privatgelände**. Eigentümer sind (1) die Messe Düsseldorf GmbH, Messeplatz, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf, für das Messegelände inkl. der vermietbaren Büro- und Konferenzräume in den Hallen, die Kongresszentrenbereiche CCD Süd und CCD Ost sowie (2) die Stadt Düsseldorf, Amt 23, Mühlenstraße 29, 40200 Düsseldorf, für den Kongresszentrenbereich CCD Stadthalle (CCD West). Die DC betreibt das CCD Congress Center Düsseldorf mit den Eingängen CCD Süd und CCD Stadthalle (CCD West), das CCD Ost sowie die Büro- und Konferenzbereiche in den Messehallen und übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

2. Besucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen Verwaltung) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des Standpersonals betreten werden.
3. **Jugendliche**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich **nur** in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
4. Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
5. Das Fotografieren oder Filmen in dem Messegelände, im CCD und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.
6. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
8. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
9. Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden. Dieses gilt auch für waffenähnliche Stoffe wie z.B. Pfefferspray und andere Reizgase.
10. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das

Gelände gebracht werden.

11. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeit die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.
12. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der DC angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu dem jeweiligen Sammelplatz im Freien begeben.
13. Im Einzelfall ist den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

1.2 Allgemeine Öffnungszeiten des CCD Congress Center Düsseldorf

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann im CCD in der Zeit von 7.30 bis 18.30 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben das CCD und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit bleibt das CCD bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geschlossen und werden eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Nacharbeitserlaubnis der Veranstaltungsleitung. In jedem Fall bleibt das CCD geschlossen. Der Ein- und Auslass wird durch das Bewachungspersonal gegen Vorzeigen der Erlaubnis gewährt.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer Gewähr leisten zu können, sind gewisse verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände und das CCD sind Privatgelände. Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO.). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. **Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h für alle Fahrzeuge.** In den Gebäuden und dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. In den Gebäuden und den Unterfahrten der Halle 3 / Stadthalle und Halle 4 ist mit Abblendlicht zu fahren. Vor Ein- oder Ausfahrten der Gebäude ist anzu-

halten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Den Weisungen der DC oder der Messe Düsseldorf bzw. deren Arbeitnehmern und Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Abstellen von Fahrzeugen im CCD und in den Messehallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. **Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden.**

Im Messegelände besteht Parkverbot. Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art, werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der DC oder der Messe Düsseldorf GmbH (nachfolgend Messe Düsseldorf genannt) arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Verursachers oder Halters entfernt.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der DC oder der Messe Düsseldorf ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2 Flucht- und Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege zum CCD, den Hallen und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Gebäuden und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Fußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Unterflurhydranten und Notausstiegsöffnungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht zugestellt werden.

Die Gänge im CCD und den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Gänge dienen im Ernstfall als Rettungswege! Die DC ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallengangs und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in

einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen von DC kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummern

Die Stände werden messeseitig bzw. Veranstalterseitig durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit der Standbau das technisch zulässt.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des CCD, der Hallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die DC bzw. der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht, die am ersten Aufbau- und am letzten Abbautag endet. Die DC bzw. der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung der Sachen der Aussteller muss dieser selbst organisieren. Durch die von der DC bzw. dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der DC beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bestellung ist über Formblatt „Standbewachung“ erforderlich.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der DC angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Räume und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise zum Messegelände

3.1 Durchfahrtshöhe

Die Durchfahrtshöhe unter den Fußgängerbrücken, unter der Stadthalle, unter der Fußgängerbrücke

CCD/Halle1 und unter der Halle 4 beträgt innerhalb der markierten Fahrbahnen 4,00 m.

3.2 Maße

3.2.1 Türmaße für Transporte, CCD Stadthalle

Tür Türbreite m Türhöhe m

Saal XY

X 1 1,84 2,38

X 2 1,84 2,38

X 3 1,84 2,38

X 4 1,84 2,38

Y 1 1,84 2,38

Y 2 1,84 2,38 (Lastentür)

Y 3 2,60 2,94

Y 4 1,84 2,38

3.2.2 Türmaße für Transporte, CCD Süd

Tür Türbreite m Türhöhe m

Raum 1 EG 2,07 3,02

Raum 2 1.OG 2,12 2,15

Raum 3 1.OG 1,87 2,13

Raum 4 1.OG 0,96 2,10

Raum 5 1.OG 2,40 2,10

Raum 6 1.OG 2,40 2,10

Raum 7 1.OG 1,18 2,10

Raum 8 1.OG 2,40 2,10

3.2.3 Türmaße für Transporte, Konferenzbereich Halle 1 und Brücke zwischen CCD Süd und Halle 1

Tür Türbreite m Türhöhe m

Raum 14 und 15 1,91 2,34

Raum 16 - 19 2,14 2,40

Brücke 2,46 2,20

3.2.4 Personentüren

Darüber hinaus sind in allen Gebäuden Personentüren in unterschiedlichen Maßen vorhanden.

3.2.5 Höhen der Räume

Die für Exponate ausnutzbaren Höhen des Saales XY in der Stadthalle betragen ab Oberkante Boden 4,50 m. Die für Exponate ausnutzbaren Höhen in allen anderen Räumen und den Foyersonnen betragen ab Oberkante Boden 2,50 m.

3.2.6 Aufzüge der Stadthalle und des CCD Süd

Lastenaufzug I Stadthalle im Innengelände

Traglast des Aufzugs: 3 t

Abmessung des Aufzugs (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 4,70 m, Breite: 2,63 m, Höhe: 2,68 m.

Der Aufzug wird über eine Rampe beladen.

Abmessungen der Rampe:

Länge: 4,27 m, Breite 3,44 m, Höhe 1,13 m

Zum ebenerdigen Beladen steht vor der Rampe eine Hubbühne zur Verfügung.

Abmessungen der Hubbühne:

Länge: 4,90 m, Breite: 2,60 m,

Traglast der Hubbühne: 5 t

Lastenaufzug Stadthalle an Raum 12

Traglast des Aufzugs: 4,4 t

Abmessung des Aufzugs (lichte Maße Türöffnung):

Länge: 5,80 m, Breite: 2,39 m, Höhe: 2,10 m.

Ebenerdiger Zugang.

Personenaufzug CCD Süd (Glasaufzug)
Traglast des Aufzugs: 1,5 t
Abmessung des Aufzugs (lichte Maße Fahrkorb):
Länge: 3,00 m, Breite: 1,49 m, Höhe: 2,19 m.
Der Aufzug kann ebenerdig beladen werden.

3.2.7 Maße Messegelände

Die Maße der übrigen Gebäude und Hallen im Messegelände stehen auf Anfrage zur Verfügung.

3.3 Belastbarkeit der Hallenböden

Im gesamten CC sind nur Belastungen bis 500 kg/m² zugelassen (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten).

ACHTUNG: Es wird besonders auf die Beschaffenheit der Böden hingewiesen (Parkett im Saal XY, Teppich im Foyer). Für Schäden, infolge von unsachgemäßem Transport, Auf- oder Abbau haftet der Veranstalter.

3.4 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Vorhandene Stromart und Spannung in den CC:
Wechselstrom 230 Volt (+6 % / - 10%), 50 Hz
Drehstrom 3 x 400 Volt (+6 % / - 10%), 50 Hz

3.5 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektroversorgung der Stände erfolgt aus den Geschossdecken oder dem Fußboden. Eine Versorgung mit Wasser- oder Druckluftanschlüssen ist im CCD nicht möglich.

3.6 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Telex-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt ausschließlich über die Deutsche Telekom.

3.7 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen in Foyers des Bereichs CCD Stadthalle (CCD West), im EG und 1.OG im Bereich CCD Süd sowie in den Räumen 2 bis 8 vorhanden.

3.8 Heizung/Lüftung

Das CCD ist mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Es wird geheizt bzw. gekühlt.

3.9 Störungen

Bei Störungen der Energiezufuhr ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haften die DC und der Vermieter nicht.

3.10 Fundamente, Gruben

Fundamente und Gruben können nicht vorgesehen werden.

3.11 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Schotterrasen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

4. Allgemeine Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und

Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Messe- und Ausstellungsstände müssen so montiert werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In begründeten Fällen ist DC berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der DC oder der Messegesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NW vom 7.3.1995, in der Fassung vom 1.3.2000, GV NW S. 256 in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 17.11.2009, GV NW, S. 628.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. (siehe 4.4.1.1).

4.2 Standbaugenehmigung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die DC an, die Standbaupläne (in zweifacher Form als Original eingereicht) zu prüfen. Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -Konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Die Genehmigung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten.

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der DC in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Es sind die Unterlagen als Originale einzureichen, Telefaxe und E-Mail können nicht bearbeitet werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück. Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten kann nach Wahl der DC entweder in Papierform oder per E-Mail erfolgen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind. Für die Freigabe von Sonderkonstruktionen und Tribünen werden außerdem folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung und Beschreibung der verwendeten Materialien
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Fluchtwegverlauf, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach den Buchstaben a), b) und c).

Die DC übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt weiterzuleiten. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in den Gebäuden ist erst nach Genehmigung seitens der DC und Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.2.3 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind – den gesetzlichen Vorschriften entsprechend – nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die DC.

4.2.4 Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder irgendwelcher Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die DC gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen können, sind ausgeschlossen. Bei Nichtbeachtung der Standbaubestimmungen haftet der Aussteller für evtl. auftretende Schäden. Sollten aus der Nichtbeachtung Ansprüche gegen die DC gestellt werden, so stellt der Aussteller diese schon jetzt hiervon frei.

4.3 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 2,50 m. Es werden auf Antrag und bei Vorlage der Standzeichnung im Foyer der Stadthalle, sowie im Saal XY gegebenenfalls abweichende Bauhöhen akzeptiert. Die **maximale** Aufbauhöhe für Standaufbauten und Werbeträger beträgt im Saal XY (Eingangsbereich CCD Stadthalle/CCD West) 4,50 m und in allen anderen Bereichen des CCD 2,50 m. Bei der Überschreitung der Normalhöhe von 2,50 m ist entweder eine Nachbarschaftszone von 3,00 m einzuhalten oder das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen. Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standwände mit einer Höhe von über 4,00m müssen für ihre Standsicherheit mit einer horizontal wirkenden Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Auch Exponate unterliegen diesen Beschränkungen.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbar sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder dem ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen entsprechend DIN 4102 mindestens Klasse B1, das heißt schwer entflammbar, sein. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN13501/wenigstens Klasse c-s3, d0 können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der DC durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage nachgewiesen werden.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist anzeigepflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen Wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen. Der Treibstofftank muss abgeschlos-

sen sein. Der Treibstofftank muss mit **Stickstoff inertisiert** werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die Fahrzeuge sind 1h vor dem Einbringen in das CCD der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die DC im CCD abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das Fahrzeug zwingend erforderlich. Die Fahrzeuge dürfen im CCD nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Standes müssen die Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektroautos und Hybridfahrzeuge dürfen nicht im CCD geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und /oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gas/Brennstoffe im CCD ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderliche Vorbereitung möchten wir um eine möglichst frühzeitige Abstimmung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor mit DC bitten.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz v. 10.9.2002, BGBl I, S. 3519, in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch DC zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung, vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Freigabe seitens der DC besteht nicht.

4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrssysteme

Die Verwendung von Ballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Gebäuden und im Freigelände verboten.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons in den Gebäuden und im Freigelände müssen von der DC vor dem Einsatz freigegeben werden. Diese Ballons müssen statisch fest verankert sein.

Das Verteilen und die Verwendung von gasgefüllten Luftballons, freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrssystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist nicht gestattet.

Als Grundstückseigentümer erteilt die Stadt u. die Messe Düsseldorf für die Fluggeräte keine Aufstiegs-genehmigung. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereich erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der DC mindestens 5 Werktage vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Nebelfluids dürfen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Arbeitsstoffverordnung und der EG-Richtlinie für gefährliche Stoffe enthalten. Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt muss vorgelegt werden.

Die Auswirkungen des Nebels müssen auf die Standfläche des Ausstellers beschränkt bleiben. Die Erkennbarkeit von Sicherheitszeichen und der Flucht- und Rettungswege darf nicht eingeschränkt werden. Vor dem ersten Einsatz der Nebelmaschinen muss in Abstimmung mit der technischen Leitung der DC eine Generalprobe erfolgen.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wert- und Reststoffstationen an den Ausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit

offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der DC beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der DC ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen. Der Gebrauch von Schrumpffolien und Handschrumpfgeräten mit offener Flamme bedarf ebenfalls der wie in Satz 1 beschriebenen schriftlichen Erlaubnis. Die Arbeiten dürfen nur mit Freigegebenen Brennern erfolgen. Im Arbeitsbereich muss zu brennbaren Gegenständen, z.B. Exponate und Standbaumaterialien, ein Sicherheitsabstand von wenigstens 5,00 m eingehalten werden können. Weitere Anforderungen werden durch die Betriebsfeuerwehr festgelegt.

4.4.1.11 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in den Gebäuden ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/Vollgut zu verbringen. Siehe Formblatt „Leergut“. DC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers mit Piktogrammen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010, hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Darüber hinaus muss die Bemessung gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. In den Hallen 1 - 17 ist eine Überdachung der eingeschossigen Stände sowie eine Überdachung des Obergeschosses bei zweigeschossigen Ständen nur mit mindestens schwer entflammbaren Materialien, Öffnungsweite offener Teil in jedem Fall mind. 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm im ungespannten Zustand zugelassen, um den Sprinklerschutz zu erhalten. Der Anteil an geöffneter Fläche darf nicht kleiner sein als 50% je 1 m². Zusätzlich ist auf den horizontalen und einlagigen Einbau der Deckenstoffe, Deckensegel zu achten. Derartige Gewebe dürfen in einzelnen Feldern bis zu 30 m² ohne zusätzliche Maßnahmen verspannt wer-

den. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden. Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch ein Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501/wenigstens Klasse c-s3, d0 können anerkannt werden (siehe auch 4.7.7).

4.4.3 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Bitte fordern Sie das Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Andere geeignete Ausführungen können bei entsprechendem Nachweis auf Antrag genehmigt werden.

4.4.4. Geschlossene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine ausreichend optische und akustische Verbindung zu den umgebenden Räumen haben, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. Beachte 5.3.5 und siehe 7.1.3. Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.5 Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1 Ausgänge bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, die nach Möglichkeit entgegengesetzt anzuordnen sind. **Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut und bebaut werden.** Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen, Zugangssperren

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Falt- und Schiebetüren können für kleinere Räume mit bis zu 20 m² Grundfläche zugelassen werden. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit

von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht behindernd in einen Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Rolltreppen, Drehbühnen, Tribünen

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein. Einstufig begehbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt sein.

4.6.2 Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Bei notwendigen Treppen sind die Unterkonstruktionen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (B1) herzustellen. Stufen können in Holz ausgeführt werden. Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,20 m (lichtes Maß) haben und am unteren Ausgang der Treppe mindestens auf eine quadratische Fläche mit gleicher Breite führen. Treppen dürfen nicht breiter als 2,40 m (lichtes Maß) sein. Bei Flächen bis 100 m² muss eine Treppe mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit sein, bei einer Fläche bis zu 200 m² müssen zwei Treppen mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit und bei Flächen über 200 m² müssen zwei Treppen mindestens 1,20 m (lichtes Maß) breit sein. Die Steigungshöhe der Treppen darf mindestens 16 cm und höchstens 19 cm, die Auftrittsbreite mindestens 26 cm und höchstens 29 cm betragen und muss für alle Stufen gleich sein. Trittstufen müssen immer geschlossen sein. Führen Treppen über darunter begehbare Flächen, müssen sie über diesen Flächen unterseitig geschlossen oder durch eine Abrollkante (5 cm hoch) gesichert sein. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen, Aufzüge oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) und Tribünen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Für Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Handläufe sind griffsicher, beidseitig (nur bei Treppenbreiten, die breiter als 0,90 m sind) und endlos, auch über Zwischenpodeste hinaus auszuführen. Bei Treppen bis zu drei Stufen kann auf einen Handlauf verzichtet werden. Rampen dürfen eine Steigung von maximal 6% (3,5 Grad) aufweisen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Standrückseiten hat derjenige neutral weiß zu gestalten, zu dessen Stand sie gehört, damit die Interessen des Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30 % nicht überschreiten. Beim Bau der Stände soll auf die Barrierefreiheit geachtet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der DC gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Torluftschleier, Tortechnik, Säulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Ab- und Zuluft Lochplatten, Notausstiegsöffnungen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die genauen Maße der baulichen Einrichtungen sind durch den Mieter vor Ort zu prüfen.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Jeder Aussteller/ Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Evtl. Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Hallenmeister/Hausmeister anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden, (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen) (siehe auch Punkt 4.7.4, Hallenfußboden). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate belastet werden. Gebäudesäulen/-stützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben und mit einem Mindestabstand von umlaufend 50mm sowie im Rahmen der zulässigen Bauhöhen umbaut werden. An Wänden und Säulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden.

4.7.4 Fußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es wird besonders auf die Beschaffenheit der Böden hingewiesen (Parkett im Saal, Teppich im Foyer und in den Räumen). Es darf zum Fixieren nur Klebeband (z.B. PE bzw. PP) verwendet werden, das **rückstandsfrei** zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Der in den Hallen vorhandene Asphalt-Fußboden kann bei hellen Fußbodenbelägen infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen. Die DC kann keinerlei Haftung für verschmutzte Bodenbeläge übernehmen. Für Schäden infolge von unsachgemäßem Transport, Auf- oder Abbau haftet der Veranstalter. Verankerungen und Befestigungen von Exponaten und Standbauten im Fußboden sind verboten. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller bzw. der Veranstalter. **Die Zuluft-Lochplatten der Versorgungskanäle dienen der Klimatisierung der Räume und dürfen nicht durch Bodenbeläge oder Bauten abgedeckt werden.**

4.7.5 Abgehängte Teile

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch DC vorgenommen und muss mit dem Formblatt „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Ein Lastenplan ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn zur Prüfung und Genehmigung durch DC vorzulegen. Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Alle Abhängungen sind entsprechend DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ auszuführen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte ist durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewicht, dynamische Faktoren und die ggfls. Auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Zum Anschlagen dürfen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind spätestens vier Wochen vor Montagebeginn der DC einzureichen. Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/ festen Boden weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.7.6 Standwände

Standwände werden nur im Rahmen einer Bestellung von Systemständen zur Verfügung gestellt.

4.7.7 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

Im CCD sind geschlossene Decken grundsätzlich nicht zulässig. Für die Hallen ist im Einzelfall nachzufragen.

4.7.8 Werbemittel, Präsentationen

Stand- und Exponate-Beschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten, sie müssen von allen Seiten ein an-

sprechendes Bild ergeben. Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel, Produktpräsentationen sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und Ausruflanlagen in den Räumen und Foyerzonen nicht übertönen. Die Lautstärke darf **70 dB(A)** an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass sie auf den Boden abstrahlen. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind genehmigungspflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Gänge können dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Die DC kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. eine Stilllegung verlangen.

Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die maximal zulässige Lagerung für Prospekt- und Werbematerial am Messestand ist der Tagesbedarf. Sie richtet sich aber nach der Gefährdungsart und kann im Einzelfall auch geringer ausfallen.

4.7.9 Fundamente und Gruben

können im CCD nicht vorgesehen werden.

4.8 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus Schotterrasen. Die Fläche ist uneben. Der Untergrund ist nicht verdichtet. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Alle Bauten im Freigelände sind genehmigungspflichtig, siehe auch 4.2.1. Für fliegende Bauten gelten zusätzlich die Regelungen der BauO NRW § 79.

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/Wohnmobilen zum Campen oder Schlafen ist auf dem Messegelände nicht gestattet. Traglufthallen dürfen nicht errichtet werden. Die Bestimmungen für Bauhöhen, Nr. 4.3, gelten auch für Bauten im Freigelände. Bei Ständen im Freigelände ist von der Halle / Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

4.8.1 Witterungsbedingte Lasten

4.8.1.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Baukörper im Freigelände gemäß EuroCode 1: DIN EN 1991:2010-12 Teil 1-1 bis 1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.1.1.1 Windlasten für Fliegende Bauten

Für Fliegende Bauten nach § 79 BauO NRW / oder M-FIBauR, müssen die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen, Bühnen, usw.) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) angesetzt werden. Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15\text{m/s}$ oder 54 km/h (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

Von der geforderten Standsicherheit kann bei mobilen Einrichtungen (z.B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, kleine Werbeaufsteller etc.) abgewichen werden, wenn diese im Falle von entsprechenden Wetterprognosen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und gesichert werden können. Die Sicherung windgefährdeter Objekte muss nach Ankündigung der Wetterlage innerhalb von Max. 30 min. durch den Betreiber/Eigentümer vollständig abgeschlossen werden können.

4.8.1.2 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov.- März) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

4.8.2 Unwetter/Wettergefahren

Der Standbetreiber ist verpflichtet, selbstständig die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft/DC an die Standbetreiber. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle von entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.3 Ausgänge Rettungswege im Freigelände

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

Eine zweigeschossige Bauweise ist im CCD grundsätzlich nicht möglich.

4.10 Film-, Lichtbild-, Televisions- und Zuschauer-räume

4.10.1 Baugenehmigung

Kino- bzw. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt, wenn sie mehr als 200 Plätze umfassen.

4.10.2 Ausgänge

Zuschauerräume mit mehr als 100 m^2 müssen zwei Ausgänge unmittelbar zu den Fluchtgängen des Gebäudes haben. Die Ausgänge sind möglichst weit voneinander anzuordnen.

4.10.3 Projektionsflächen

Werden z.B. Projektoren-, Fernseh- oder Diageräte benutzt, dürfen die Projektionsflächen nicht direkt am Gang angebracht sein. Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen und die hauseigene Ausrufanlage nicht übertönen.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen, sonstige Vorschriften und Erläuterungen, technische Ver-sorgungen

5.1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet den Aussteller, bei bestimmten baulichen Einrichtungen oder bei einer bestimmten Nutzungsform eine qualifizierte Person während der Zeiten anwesend zu haben. Hierbei kann es sich um eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik und/ oder um einen Meister für Veranstaltungstechnik handeln.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, CCD, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der ausstellenden Firma bzw. auf Kosten des Veranstalters, durch die DC beseitigt. Alle Beschädigungen sind der DC anzuzeigen.

5.1.2 Koordination von Arbeiten

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglicher gegenseitiger Gefährdung eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Veranstalter oder einer durch ihn beauftragten befähigten Person.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten und Kettensägen ist verboten. Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur mit Späneabsaugung verwendet werden. Bei dem Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen in der Stadthalle ist darauf zu achten, dass keine Späne und Staub in die im Boden verbauten Lüftungsgitter gelangen. Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen

der Aussteller oder Standbauer ist nicht zulässig. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ entsprechen. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden können.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Elektroanschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherung und Zähler, zusätzlich einen Sicherungskasten mit Hauptschalter und Fi-Schutzschalter (RCD), 30 mA, jedoch nur bis 63 Amp / 34 kW. Die folgenden Spannungs-Grenzwerte in normalen Industrienetzen sind bei der Installation von nicht linearen Verbrauchern einzuhalten (Klasse 2 gem. EN 61000-2-4): Klirrfaktor (THD): <8% (Verhältnis der Effektivwerte der harmonischen Schwingung zur Grundschwingung) und Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,8$. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der DC durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sicherungskästen über 63 A/34 kW können DC-seitig nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Stromverbrauch wird je kW/h berechnet. Der Verbrauch wird über eingebaute Zähler ermittelt. **Für den Anschluss des Standes an die Stromversorgung wird eine Grundgebühr berechnet.**

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Tag der Veranstaltung ab eine Stunde nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

5.3.2 Elektrostandinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellungen von der DC ausgeführt. Innerhalb der Stände können Elektromontagen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (s. Nr. 5.3.3) sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden aber auch von der DC ausgeführt. Bestellungen sind auf dem Formblatt „Elektroinstallation“ möglich. Auf Anfrage führt die DC selbstverständlich auch die komplette Standinstallation durch. Die Überprüfung der Anlagen auf Regelkonformität obliegt nicht DC.

5.3.3 Unterflurverlegung

Bei der Heranführung der Installationen an den Stand kann es vorkommen, dass Gänge überquert oder Nachbarstände berührt werden. Die Installationen müssen dann in den Boden oder über die Decke verlegt werden. Nicht in allen Räumen können Leitungen unterflur verlegt werden. Mit den Kosten werden die Aussteller belastet.

Die Kosten beziehen sich nur auf die Unterflurverlegung normaler Leitungen. Bei Verlegung stärker di-

mensionierter Kabel ist die vorherige Prüfung der Möglichkeiten und eine Preisvereinbarung erforderlich.

5.3.4 Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und mit dem Konformitätszeichen (CE) gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren und zu betreiben. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128, VDE 0100-711 (IEC Norm 60364-7-711: 1998). Für Endstromverbraucherkreise wie z.B. Steckdosenabgänge und Beleuchtungseinspeisungen ist FI-Schutzschaltung (RCD) 30 mA Abschaltstrom zwingend vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz angegebenen Störungen, darf die in DIN EN 50160, DIN EN 50178, DIN EN 61000-2-2 und DIN EN 61000-3-2, DIN EN 61000-3-3, DIN EN 61000-3-11 angegebenen Werte nicht überschreiten. Die elektromagnetische Verträglichkeit und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sind zu beachten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung mit einzubeziehen (Potenzialausgleich / Ständerdung).

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HO5VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung zur Verfügung.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein oder einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die DC veranlasst.

5.3.5 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, Wärme beständigen und asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein.

Es muss mindestens ein geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

5.3.6 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Gebäude nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. Die einzusetzenden Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind gemäß DIN VDE 0108-100 aufzubauen.

5.3.7 Störungen

Bei Störungen der Stromzufuhr ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet die DC und/oder der Vermieter nicht.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Eine Wasser- und Abwasserinstallation ist im CCD nicht möglich.

5.5 Druckluftinstallation

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist im CCD nicht möglich. Das Aufstellen und Benutzen eigener Kompressoren ist nicht gestattet.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB(A) im Messegelände außerhalb der Hallen nicht übersteigen dürfen. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 Teil 3, Absatz 8 und DIN 4024 sei verwiesen. Auf die Lärm- und Vibrationschutzverordnung vom 06. März 2007 (BGBL I S. 261) in der Fassung vom 18.12.2008 (BGBL. 2768) wird verwiesen.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte (§ 2 Ziffer 22) und überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffer 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in einer VO, § 3 (1), genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen VO aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Bei Messen und Ausstellungen dürfen auch Produkte ausgestellt werden, die diese Anforderungen (§ 3 (1) und (2)) nicht erfüllen, wenn der Aussteller durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Es kann folgender Text als Hinweisschild verwendet werden:

Dieses Produkt entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.

Ausstellen ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Ziffer 2). Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen

zu treffen (§ 3 (5) Satz 2). Die Betriebssicherheit ist auf Verlangen der Messegesellschaft nachzuweisen.

a) Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktegesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte.

b) Die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum

Produktsicherheitsgesetz) vom 12.05.1993, BGBl.174, in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 2178, gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.

c) Ferner ist bei Sportbooten die 10. Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit

Sportbooten (10. ProdSV) vom 09.07.2004, BGBl. 1605, in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 2178,

d) und für persönliche Schutzausrüstung die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20.02.1997, BGBl. 316 in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 2178 über das Bereitstellen zu beachten.

Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf (siehe

Ziffer 5.6.2.2 dieser Technischen Richtlinien). Bei Störungen der Stromzufuhr ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet die DC und/oder der Vermieter nicht.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparate Teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus einem transparenten Stoff mit gleicher Schutzwirkung ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55, 2, Technischer Arbeitsschutz/Produktsicherheit, Außenstelle Essen, Ruhrallee 55 – 57, 45138 Essen, Deutschland, Tel.: +49(0)211 475-9505, Fax: +49(0)211 475-9025, Mail: poaststelle@brd.nrw.de) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollten sich Aussteller frühzeitig vor

Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die erforderliche Abnahmeprüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777, in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt ist und die darüber ausgestellte Bescheinigung im Original oder in Kopie sowie gegebenenfalls das Revisionsbuch vorgelegt werden können.

5.6.3.2 Prüfung

Druckbehälter und Druckanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1, Abschnitt 4 vor der ersten Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und anschließend wiederkehrend zu prüfen. Bei der Prüfung müssen die Anlagen selbst, sowie die Aufstellbedingungen und erforderliche Sicherheitseinrichtungen berücksichtigt werden. Erfolgt die Montage der Druckanlage erst vor Ort auf dem Messegelände, ist diese wie bei der Erstinbetriebnahme unter Berücksichtigung der Tabelle 2 bis 11 in Anhang1, Abschnitt 4, Nr. 59 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person zu prüfen. Alle erforderlichen technischen Unterlagen, sowie die Dokumentation zur EU-Konformitätserklärung sind mit Aufbaubeginn an der Anlage bereitzuhalten.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf Abteilung 5, Postfach 30 08 56, 40408 Düsseldorf, Tel. (0201) 27 67 0 als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Dämpfe und Gase

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden, siehe Nr. 5.6.5. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen

auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, in der Fassung vom 29.9.2002, BGBl. I, 2002, S. 3820, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002, BGBl. S. 3777, in der jeweils geltenden Fassung.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.7.1.1 Verwendung von Flüssiggas

Eine Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen ist im CCD nicht möglich.

5.7.1.2 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Ausnahmegenehmigungen müssen rechtzeitig schriftlich gemäß Formblatt „Genehmigung von Druckgas- und Flüssiggasflaschen“ eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG- 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den §§ 3 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.1.4 Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils gelten Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777) im CCD und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag mit dem Formblatt „Genehmigungsantrag für brennbare Flüssigkeiten“ ist bei der DC mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung kann nach Erlaubnis jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für

einen Tag am Stand zugelassen werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Im Übrigen müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene, brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand aufbewahrt oder gelagert werden. Leere Behälter müssen an gesicherter Stelle entgasen können.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Die Verwendung von offenem Feuer, Brennpasten und anderen Brennstoffen für den Bau und Betrieb in den Gebäuden ist unzulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutze vor gefährlichen Stoffen vom 20.6.2002, BGBl. I, S.2090, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung i.d.F. vom 13.6.2003, BGBl. I, S.867 und der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 BGBl. I, S. 3758 in der jeweils geltenden Fassung.

5.9 Strahlenschutz

5.9.1 Radioaktive Stoffe

5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, bedarf nach § 7 der „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen“ (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV.) in der Fassung vom 20.7.2001 (BGBl. I, S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, wird gebeten, zu überprüfen, ob der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf der Veranstaltung in Düsseldorf rechtlich abgedeckt ist.

5.9.1.2 Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) formlos in 4-facher Ausfertigung einzureichen und müssen mindestens enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
2. Angaben über die Personen, die während der Ausstellung auf dem Stand verantwortlich sind und Auskunft geben können, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
3. Angaben über die sonstigen Personen, die beim beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätig werden sollen.
4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe.
5. Beschreibung der Umhüllung und Abschirmung (Zertifikat der Dichtigkeitsprüfung), Dosisleistungen.
6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs ggf. mit Zeichnungen, aus denen der Einsatz der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
7. Ort des beabsichtigten Umgangs- (Halle, Stand/ Skizze).
8. Schutzeinrichtungen, Diebstahlsicherung, Schutzmaßnahmen und Messgeräte (Bestätigung, dass ein oder kein Kontrollbereich vorhanden ist).
9. Beginn und voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau sowie Lagerung der angelieferten bzw. abgebauten radioaktiven Stoffe.
10. Angaben über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen.

Das gilt auch für ausländische Aussteller. Genehmigungsbehörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf. Dort können Formulare für Anträge auf Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung mit entsprechenden Erläuterungen angefordert werden.

5.9.1.3 Einfuhrgenehmigung

Zur Einfuhr radioaktiver Stoffe ist eine Genehmigung nach § 19 bzw. eine Anzeige nach § 20 StrlSchV erforderlich. Im Rahmen des § 21 StrlSchV ist die Einfuhr anzeige- und genehmigungsfrei. Für Einfuhrgenehmigungen bzw. -anzeigen ist das Bundesamt für

gewerbliche Wirtschaft, Bockenheimer Landstraße 38-40, 60323 Frankfurt/Main zuständig. Die Einfuhrgenehmigung bzw. -anzeige ersetzt nicht die Umgangsgenehmigung (s.o.). Ausländische Aussteller bedürfen ebenfalls einer Umgangsgenehmigung (der Bezirksregierung Düsseldorf).

5.9.1.4 Transportgenehmigung

Transporte radioaktiver Stoffe aus dem In- und Ausland nach Düsseldorf müssen, soweit sie nicht von der Deutschen Bahn AG, per Luftfracht oder einem zugelassenen Spediteur mit entsprechender Beförderungsgenehmigung ausgeführt werden, nach § 16 StrlSchV. genehmigt werden. Im Rahmen des § 17 StrlSchV. ist die Beförderung genehmigungsfrei. Zuständig ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk die Beförderung auf dem Bundesgebiet beginnt.

Den Inhabern von Beförderungsgenehmigungen wird empfohlen, zu überprüfen, ob die Genehmigung den Transport zum Ausstellungsort einschließt.

5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, vom 8.1.1987, in der Fassung vom 30.4.2003, BGBl I, S. 604) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

5.9.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen der Klasse 3R, 3B oder 4 ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 11 und 12 „Laserstrahlung“ beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle für den Ausstellungsort Düsseldorf ist Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5 Cecilienallee 2, 40474

Düsseldorf, bei der die Anzeige mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen ist. Bei Laseranlagen sind die für den Arbeitsschutz geltenden Bestimmungen auch gegenüber den Besuchern anzuwenden, § 37 SBauVO NRW. Für den Betrieb ist darüber hinaus die DGUV Information 203-036 und 203-037 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist der DC vorzulegen. Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen **nach** Aufstellung auf dem Messegelände und im CCD durch eine gemäß BetrSichV befähigte Person abgenommen werden. Den Vertretern der DC ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanla-

gen (z.B. W-LAN) ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.6.2004, BGBl I, S. 1190 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG vom 18.9.1998, BGBl. I, S. 2882 in der jeweils gelten Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31.1.2001, BGBl. I, S.170. Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) bedarf - unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde der Zustimmung durch DC, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der DC zu beantragen. Geräte, die mit Formblatt 8B gemietet werden, sind zugelassen und bedürfen der Zustimmung nicht.

5.10 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände und im CCD ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden.

Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Düsseldorf. Eine Haftung der DC für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Bestellungen sind mit dem Formblatt „Containervermietung“ und Formblatt „Leergut“ möglich.

5.11 Musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (vom 09.09.1965 BGBl 1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,, Tel: +49 30 21245-00, Fax: +49 30 21245-950, E-Mail: gema@gema.de, www.gema.de erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.12 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777, und die Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997, BGBl. I, S. 2008, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die DIN 6650-6 ist zu beachten.

5.13 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung vom 5.8.1997, BGBl. I, S. 2008, sowie der seit dem 13.12.2014 geltenden Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), Verordnung (EU) Nr.1169/2011 des Europäischen Rats. Für Rückfragen steht das städtische Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf, Lebensmittelüberwachung, Tel. (0211) 899-33 81, zur Verfügung.

5.14 Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind beim Verbringen in das Gelände und damit in die Bundesrepublik Deutschland (Steuergebiet) anzumelden. Dies gilt auch bei der Entnahme aus einem Steueraussetzungsverfahren (wie Steuerlager, Herstellungsbetrieb). Zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren gehören Branntwein (z.B. Grappa, Kognak, Whisky), Zwischenerzeugnisse (wie z.B. Sherry, Likörwein), Schaumwein (z.B. Sekt, Champagner), Wein und Kaffee. Während der gesamten Messe sollte am Stand der Nachweis über den steuerredlichen Besitz vorhanden sein. Andernfalls können die Waren vom Zoll sichergestellt werden. Bezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten können bei den auf dem Messegelände ansässigen Spediteuren abgefertigt werden. Im Übrigen steht das Messezollamt für Rückfragen zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch bei der Behandlung von Tabakwaren. Bei den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um das Branntweinmonopolgesetz vom 8.4.1922, Reichsgesetzblatt I, Seite 335, 405; das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21.12.1992, BGBl. I, Seite 2150 und Kaffeesteuergesetz vom 21.12.1992, BGBl. I Seite 2150.

6. Umweltschutz, Abfallentsorgung, Reinigung

6.1 Abfall

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu beseitigen. Auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen v. 27.9.1994, BGBl. I, S. 2705, sei hingewiesen sowie auf das Landesabfallgesetz vom 21.06.1988, GV NW S. 250 in der jeweils gültigen Fassung, und die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17.12.1998, Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.1998. Es sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten. Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall eingengt werden. Abfälle

sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt.

Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen: Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien, sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der DC kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. Bestellungen sind mit Formblatt "Entsorgung" möglich. Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf tel. Anforderung angeliefert (+49 0211 4560-135/425/540). Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediteure (Bestellungen mit Formblatt „Leergut“).

Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wiederverwerten, können Sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ möglich.

6.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier und Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung mit Formblatt „Abfallentsorgung“ bestellt werden.

6.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind mit Formblatt „Entsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

6.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien wie Holz und Kartonagen in die entsprechend gekennzeichneten Container. Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

6.2 Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kühlmittel, Farben, etc.), der DC zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Ausstellungsbetrieb, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden

6.4. Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Gebäuden verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über unsere Entsorgungsmeldung begründet. Alle Entsorgungsleistungen werden über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann durch den Mitarbeiter der DC bestätigt werden.

6.5 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.5.1 Öl-/Fett- und Feststoffabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei der Einleitung von Feststoffen ist ein Feststoffabscheider ggf. mit Filter und Zwischenbehandlung erforderlich.

6.5.2 Umweltschäden

Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.

Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggfs. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.

Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 20. März 2004 ist zu berücksichtigen.

Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an DC zu melden.

6.6 Reinigung

Die DC sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht

durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der DC zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

7. Dienstleistungen der Düsseldorf Congress GmbH

Für Aufträge an die DC gelten die Teilnahmebedingungen/Allg. Mietbedingungen und diese Technischen Richtlinien. Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zugrunde gelegt. Die Preise erhöhen sich um 25%, wenn die Leistungen erst weniger als 14 Tage vor Beginn der veröffentlichten Aufbauzeit der Düsseldorf Congress GmbH in Auftrag gegeben werden. Alle Leistungen erbringt die DC nur für den **Hauptmieter** des Standes. Dieser ist Schuldner.

7.1 Technische Dienstleistungen

7.1.1 Standbau, Installationen

Auf Wunsch übernimmt die DC den Standausbau einschließlich Tapezierung und Anstrich. Ferner führt die DC alle Installationsarbeiten in dem Messestand aus. Sollte keine Standskizze für die bestellten Leistungen eingereicht werden, behält sich die DC vor, die Platzierung vorzunehmen. Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf die Formblätter verwiesen. Es werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

7.1.2 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall, Wertstoff und Sonderabfall kann über die DC entsorgt werden, entsprechende Bestellungen sind mit Formblatt „Entsorgung“ möglich.

7.1.3 Kommunikationsdienstleistungen

Telefon-, Fax-, Datenanschlüsse, Antennenanschlüsse können mit Formblatt „Kommunikationstechnik“ bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden.

7.2 Sonstige Dienstleistungen

7.2.1 Parkkarten

In der Nähe des CCD stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Aussteller werden gebeten, ihren Platzbedarf mit dem Formblatt „Parkkarten“ zu bestellen.

7.2.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht.

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die DC mit Formblatt „Messe-Versicherungen“ folgende Versi-

cherungen an:

- o Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand
- o Unfallversicherung
- o Haftpflichtversicherung
- o Veranstaltungsausfallversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die DC zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die DC übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der DC keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der DC unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme verblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die DC für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Minderung der Entgelte oder Schadensersatz infolge eines Mangels der zum Gebrauch überlassenen Räume oder Sachen wird ausgeschlossen.

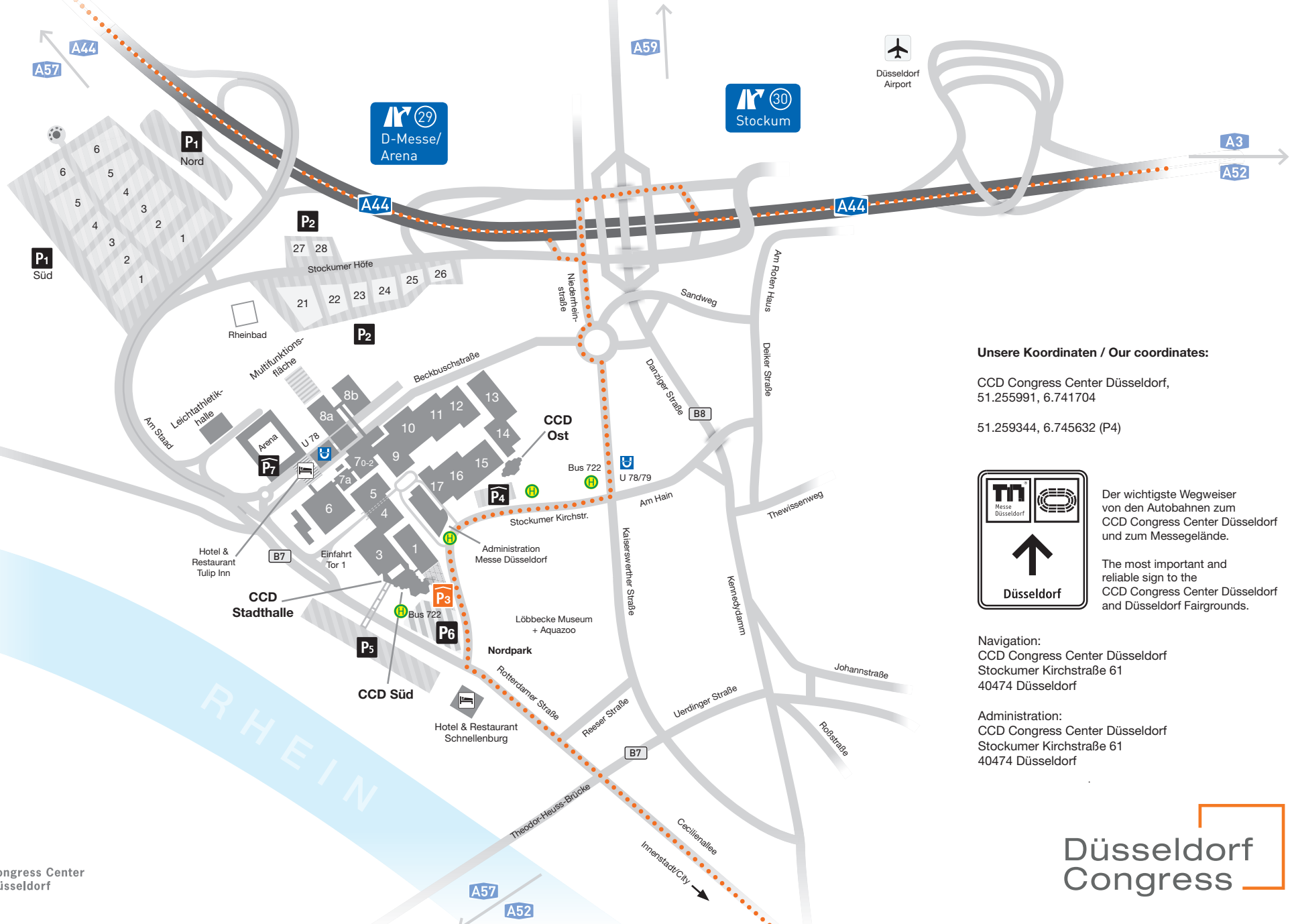
7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstagen und Konferenzen stehen im CCD Congress Center Düsseldorf Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Aussteller, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend anzumelden.

7.2.5 Kreidetafel

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit kann im Foyer EG CCD Süd eine Kreidetafel mit der Breite von 4,5 m und der Höhe von 2,38 m für künstlerisch dargestellte Inhalte, Werbung und Meetings (die Tafel ist auch magnetisch) gegen ein Entgelt genutzt werden. Die Darstellung von politischen oder sexuellen oder diskriminierenden Inhalten ist nicht gestattet. Derartige Inhalte werden durch DC auf Kosten des Nutzers entfernt. Es darf nur handelsüblich Tafelkreide (auch farbig) verwendet werden. Sprühkreide und andere Lösungsmittelhaltige Kreiden dürfen nicht verwendet werden.

**Parkplatz P3
Car Park P3**



Unsere Koordinaten / Our coordinates:

CCD Congress Center Düsseldorf,
51.255991, 6.741704

51.259344, 6.745632 (P4)



Der wichtigste Wegweiser von den Autobahnen zum CCD Congress Center Düsseldorf und zum Messegelände.

The most important and reliable sign to the CCD Congress Center Düsseldorf and Düsseldorf Fairgrounds.

Navigation:
CCD Congress Center Düsseldorf
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf

Administration:
CCD Congress Center Düsseldorf
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf

Bestellschein

Stand-Catering

Halle/Standnummer:
Veranstaltung:
Lieferdatum:
Lieferzeitraum:

B 82
D
2023

Getränke	Menge	Preis in € zzgl. MwSt.	Anzahl	Snacks	Menge	Preis in € zzgl. MwSt.	Anzahl
Alkoholfreie Getränke				Bestellung bis 12.00 Uhr für den Folgetag			
Quellwasser medium	12 x 1,0 l FL.	24,00		Aus der Patisserie			
Quellwasser still	12 x 1,0 l FL.	24,00		Buttercroissant	10 Stück	21,50	
Selters Classic	24 x 0,25 l FL.	22,00		Nuss-Nougatcroissant	10 Stück	28,00	
Selters still	24 x 0,25 l FL.	22,00		Kirschcroissant	10 Stück	28,00	
Coca-Cola ^{1,3,15}	12 x 1,0 l FL.	31,00		Duo Classic Spritzring und Berliner	10 Stück	24,50	
Coca-Cola ^{1,3,15}	24 x 0,2 l FL.	24,00		Mini Classic Berliner Nussecke Quarkbällchen	15 Stück	28,00	
Coca-Cola Zero ^{1,3,7,15}	12 x 1,0 l FL.	31,00		Mini Croissant	15 Stück	22,00	
Coca-Cola Zero ^{1,3,7,15}	24 x 0,2 l FL.	24,00		Mini Croissant, gefüllt mit Konfitüre, gemischt	15 Stück	28,50	
Apfelschorle	12 x 1,0 l FL.	31,00		Mini Plunder gemischt	15 Stück	28,50	
Orangensaft	6 x 1,0 l FL.	28,00		Mini Blätterteighäppchen süß	15 Stück	24,00	
Orangensaft	24 x 0,2 l FL.	31,00		Plunder premium	15 Stück	33,00	
Apfelsaft	6 x 1,0 l FL.	28,00		Herzhaft			
Apfelsaft	24 x 0,2 l FL.	30,00		Schinken-Käse-Croissant	10 Stück	28,50	
Flaschenbier				Laugenbrezel mit Butter	10 Stück	21,50	
Füchschen Alt	24 x 0,33 l FL.	45,00		Mini Blätterteighäppchen herzhaft	15 Stück	28,50	
Füchschen Pils	24 x 0,33 l FL.	45,00		Healthy Snacks			
Fass Bier				Obstspieße	10 Stück	40,00	
Füchschen Alt	20 l	155,00		Obstplatte gemischt	10 Pers.	45,00	
Füchschen Pils	20 l	155,00		Obstsalat	10 Gl.	40,00	
Sekt & Wein				Joghurt mit Frucht	10 Gl.	33,00	
Prosecco	0,75 l	29,00		Joghurt mit Cerealien	10 Gl.	33,00	
Weißwein	0,75 l	23,50		Bircher Müsli	10 Gl.	36,50	
Rotwein	0,75 l	23,50		Knabber-Snacks			
Kaffee & Co.				Erdnüsse geröstet und gesalzen	1 kg	19,00	
Kaffee, gemahlen	1 kg	39,00		Haribo Colorado	Ds. 3 kg	66,00	
Kaffeebohnen	1 kg	39,00		Miniatures Mix –			
Espressobohnen	1 kg	39,00		Mars Snickers Bounty Twix	Ds. 3 kg	154,00	
Teebeutel	25 Beutel	9,00		Celebration	Ds. 186 gr.	9,80	
Portionsmilch	240 Stück	30,00		Management Teegebäck	1 kg	20,00	
Portionszucker	200 Stück	14,80					
Milch	1 Liter	2,80					

Haben Sie noch andere Getränkewünsche?

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Restaurationsbetriebe Stockheim GmbH; diese können bei unserem Servicepartner angefordert oder im Internet unter www.stockheim.de eingesehen werden. Wir bestellen die Leistung unter Anerkennung der Vertragsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass wir bei einem Bestellwert von unter € 250,- nur gegen Kreditkartenzahlung anliefern.

2/2 >>

Firma	Ansprechpartner
Straße	Telefon
Postleitzahl/Ort	E-Mail
Land	
Ich zahle mit: <input type="checkbox"/> Kreditkarte <input type="checkbox"/> EC-Karte <input type="checkbox"/> auf Rechnung	
Bei Auswahl der Zahlungsart Kreditkarte werden die erforderlichen Daten mit der Bestellbestätigung des jeweiligen Servicepartners abgefragt.	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)	Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Stand-Catering

Halle/Standnummer:

Veranstaltung:

Lieferdatum:

Lieferzeitraum:

Snacks	Menge	Preis in € zzgl. MwSt.	Anzahl	Equipment	Menge	Preis in € zzgl. MwSt.	Anzahl
Bestellung bis 12.00 Uhr für den Folgetag							
Wraps & Co.				Geschirr			
Sandwich				Teller mittel (ø 19,5 cm) 10 Stück 9,00			
Sweet Chili Chicken	10 Stück	73,00		Suppentassenset inkl. Löffel	24 Stück	23,00	
Gouda Getrocknete Tomate	10 Stück	73,00		Kaffeetassenset inkl. Löffel	24 Stück	34,20	
Salami	10 Stück	73,00		Espressotassenset inkl. Löffel	24 Stück	43,00	
Hummus-Falafal	10 Stück	73,00		Teeglasset inkl. Löffel	24 Stück	34,20	
Geflügelfrikadelle Senf Brötchen	10 Stück	64,00		Besteck			
Halbe Brötchen				Messer 10 Stück 7,50			
Gemischt	12 Stück	44,50		Gabel 10 Stück 7,50			
Gemischt vegetarisch	12 Stück	44,50		Suppenlöffel 10 Stück 7,50			
Gemischt premium	12 Stück	51,50		Kaffee-/Dessertlöffel 10 Stück 5,20			
Mini-Brötchen				Kuchengabel 10 Stück 5,20			
Gemischt	22 Stück	71,80		Gläser			
Gemischt vegetarisch	22 Stück	71,80		Longdrinkglas 0,2 l 44 Stück 30,00			
Laugenkonfekt				Sektglas 0,1 l 25 Stück 18,50			
Gemischt	28 Stück	71,00		Weinglas 0,2 l 25 Stück 18,00			
Gemischt vegetarisch	28 Stück	71,00		Füchschen Pilsglas 0,3 l 24 Stück 18,00			
Halbe Wraps				Füchschen Altglas 0,25 l 40 Stück 30,00			
Gemischt	20 Stück	63,00		Recycle/Bio-Einweg Produkte			
Gemischt vegetarisch	20 Stück	63,00		Pappteller 40 Stück 7,00			
Suppen				Pappsuppenterrine 40 Stück 7,00			
Gulaschsuppe	2 l	59,00		Holzmesser 100 Stück 12,50			
Tomatensuppe	2 l	48,00		Holzgabel 100 Stück 12,50			
Kokos-Currysuppe	2 l	69,00		Holzlöffel 100 Stück 12,50			
Chili con Carne	2 l	60,00		Bio-PLA-Becher 0,2 l 50 Stück 5,00			
Süßes für die Pause				Kaffeebecher 0,2 l 50 Stück 8,50			
Mini Blechkuchen	20 Stück	44,50		Espresso-becher 0,1 l 50 Stück 8,50			
Donut	15 Stück	28,50		Holzrührstäbchen 1.000 Stück 10,00			
Muffin	20 Stück	34,00		Papptrinkhalme 500 Stück 25,00			
				Cocktailservietten 300 Stück 6,50			

Haben Sie weitere Wünsche?

Haben Sie noch andere Equipment-Wünsche?

Ja, wir möchten ein individuelles Angebot für ein Verpflegungskonzept mit Service:

Personenzahl _____

- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Geschirr, Gläser und Equipment separat geordert werden müssen und nicht automatisch im Lieferumfang enthalten sind.
- Die Rückholung unversehrter Gebinde sowie die Rückholung eventuell bereitgestellten Geschirrs (Inventars) erfolgt am letzten Messe- oder Veranstaltungstag.
- Mietpreis für 3 Tage, sofern keine abweichenden Angaben erfolgen.
- Bei Verlust oder Beschädigung wird der jeweilige Beschaffungspreis in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Das Equipment kann nur in Verbindung mit Speisen bzw. Getränken bestellt werden.

Zusatzstoffkennzeichnung

Sollten Sie Fragen zu den Allergenen und Zusatzstoffe haben, schicken wir Ihnen gerne unseren Produkt enthaltenen Allergenen Zutaten und Zusatzstoffe. Wir weisen darauf hin, dass durch die handwerkliche Produktion unserer Speisen, trotz größtmöglicher Sorgfalt, geringe Spuren von anderen Allergenen als den ausgewiesenen in den Speisen vorhanden sein können.

Zusatzstoffe: 1 - koffeinhaltig, 2 - chininhaltig, 3 - mit Farbstoff, 4 - mit Konservierungsstoff, 5 - mit Geschmacksverstärker, 6 - mit Antioxidationsmittel, 7 - mit Süßungsmittel, 8 - geschwärzt, 9 - enthält eine Phenylalaninquelle (bei Aspartam), 10 - gewachst, 11 - mit Fettglasur, 12 - geschwefelt, 13 - mit Milcheiweiß, mit Stärke, mit Pflanzeiweiß, 14 - mit Phosphat, 15 - mit Säuerungsmittel, 16 - mit Stabilisatoren

Firma

Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift



Standreinigung

Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter Punkt 6.6 der Technischen Richtlinien

Halle/Standnummer:

Veranstaltung:

Bestellung

Preis pro Einheit in € zzgl. MwSt.

<input type="checkbox"/>	L Laufzeitreinigung (während der Veranstaltungsdauer) inkl. Wertstoffbeutel für sortenreine Abfälle wie Papier, Glas, Kunststoff und Mischabfall Fußbodenreinigung, Leerung der Aschenbecher, Abholung der Wertstoffbeutel, Entstauben der Standeinrichtungen (ausgen. Exponate). Die Reinigung beginnt am Abend des ersten Veranstaltungstages und endet am Morgen des letzten Veranstaltungstages und kann nur für die gesamte Laufzeit bestellt werden. Rabatte: 10% ab 250 m ² . Vorreinigung bitte gesondert bestellen (Gruppe V)! Bitte geben Sie unbedingt die Art Ihres Fußbodens an: <input type="checkbox"/> Teppichboden _____ m ² <input type="checkbox"/> Obergeschoss mit Teppichboden _____ m ² <input type="checkbox"/> Folien-, PVC-, Laminatboden _____ m ² <input type="checkbox"/> Obergeschoss mit Folien-, PVC-, Laminatboden _____ m ²	1,20 pro m ² /Tag
<input type="checkbox"/>	LS Laufzeitreinigung – Standard-/Systemstände bis einschl. 20 m² (während der Veranstaltungsdauer) inkl. Wertstoffbeutel für sortenreine Abfälle wie Papier, Glas, Kunststoff und Mischabfall Fußbodenreinigung, Leerung der Aschenbecher, Abholung der Wertstoffbeutel, Entstauben der Standeinrichtungen (ausgen. Exponate). Die Reinigung beginnt am Abend des ersten Veranstaltungstages und endet am Morgen des letzten Veranstaltungstages und kann nur für die gesamte Laufzeit bestellt werden. Vorreinigung bitte gesondert bestellen (Gruppe V)! Bitte geben Sie unbedingt die Art Ihres Fußbodens an: <input type="checkbox"/> Teppichboden _____ m ² <input type="checkbox"/> Folien-, PVC-, Laminatboden _____ m ²	24,00 pro Tag
<input type="checkbox"/>	W Wertstoffinsel-Miete Fahrwagen für Wertstoffbeutel (Erleichtert und vereinfacht die Handhabung der Beutel) Vermietung in Verbindung mit der Laufzeitreinigung <input type="checkbox"/> Fahrwagen mit 4 Einhänge-Gestellen (40 l) – Maße: 80 x 36 cm, Höhe 55 cm <input type="checkbox"/> Fahrwagen mit 2 Einhänge-Gestellen (90 l) – Maße: 80 x 36 cm, Höhe 85 cm Bei Verlust oder Beschädigung der Wertstoffinsel werden Ihnen € 180,00/Insel zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.	26,00 33,00
<input type="checkbox"/>	V Vorreinigung (vor Beginn der Veranstaltung) Reinigung des Standes nach dem Aufbau für die Eröffnung der Veranstaltung, sofern nicht im Standbau enthalten. zzgl. tarifliche Aufschläge auf den Stundenpreis bei Sonn- und Feiertagsarbeiten Das Entsorgen der Folie wird durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und berechnet. Eine ordnungsgemäße Reinigung kann nicht garantiert werden, wenn der Standaufbau in der Nacht vor Messebeginn nicht spätestens bis 21.00 Uhr beendet ist.	39,00 pro Person/Std.
<input type="checkbox"/>	G Glasreinigung (vor Beginn der Veranstaltung) Reinigung von Glasflächen, größeren Standaufbauten, Wände ab 2,20 m, Plexiglas etc. durch Gebäudereiniger. zzgl. tarifliche Aufschläge auf den Stundenpreis bei Sonn- und Feiertagsarbeiten (tägliche Glasreinigung während der Messe bitte gesondert in Auftrag geben)	54,50 pro Person/Std.
<input type="checkbox"/>	S Chemische Teppichreinigung	Preis auf Anfrage
<input type="checkbox"/>	T Tagesservice am Stand Reinigungs- und Servicedienste während der täglichen Öffnungszeiten der Messe.	Preis auf Anfrage

Aufträge, die später als 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden mit einem Expresszuschlag in Höhe von 35% berechnet.

Falls der Stand oder Strom abgeschlossen wird, bitte Schlüssel aushändigen!

Aufträge, die zwei Tage vor Messebeginn eingehen, werden im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt.

Nach Auftragsingang erhalten Sie eine Vorab-Rechnung. Bitte zahlen Sie diese per Überweisung oder Kreditkarte.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ISS Integrated Facility Services GmbH; diese können angefordert oder im Internet unter www.messe-reinigung.de eingesehen werden. Wir bestellen unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Standreinigung und Pflege unserer Standeinrichtung.

Firma _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Land _____

Ansprechpartner _____

+ _____

Telefon _____

+ _____

Telefax _____

E-Mail _____

Ich zahle mit: Kreditkarte

Bei Auswahl der Zahlungsart Kreditkarte werden die erforderlichen Daten mit der Bestellbestätigung des jeweiligen Servicepartners abgefragt.

siehe unten

Bestellschein

Leergut

Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter Punkt 4.4.1.11 der Technischen Richtlinien

Halle/Standnummer:

Veranstaltung:

C 12
D

2024

Logistik

C
12

Wir beauftragen den nachstehend angekreuzten Vertragsspediteur der Messe Düsseldorf und bitten um Weiterleitung.

KÜHNE + NAGEL (AG & Co.) KG
KN Expo & Event Logistics
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 454680
Telefax: +49 211 434549
e-mail: exposervice.duesseldorf@kuehne-nagel.com
www.kuehne-nagel.com

SCHENKER Deutschland AG
Geschäftsstelle Düsseldorf – Messe –
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 43628-0
Telefax: +49 211 43628-61
e-mail: fairs.duesseldorf@dbschenker.com
www.dbschenker.com/de

Wir melden zur Lagerung an	Datum der gewünschten Abholung	Art	m ³	Stück
Kisten, Verschläge				
Paletten				
Sonstiges (z.B. Gitterboxen)				

Abholung des leeren Verpackungsmaterials, Signieren, Einlagerung für die Dauer der Veranstaltung innerhalb des Messegeländes, Auslagerung sowie Rückstellung nach Messeschluss, einschließlich aller Nebenkosten und Zuschläge je m³ € 59,00 zuzügl. Mehrwertsteuer je m³ pro Kollo/Packstück und pro angefangenem m³. (Minimum 2 m³)

Erläuterungen

- Als **Leergut** können nur tatsächlich leere Packstücke bezeichnet und berechnet werden. Das Verpackungsmaterial muss transportfähig, gegebenenfalls gebündelt, am Stand bereitgestellt werden. Der Preis bezieht sich ausschließlich auf Leergut. Für im Leergut verbliebenes Vollgut entsteht keine Haftung.
- Alle Leergüter/Packmittel müssen mit Anschrift der Firma, Halle und Standnummer bezeichnet sein, da sonst eine ordnungsgemäße Rückführung nicht gewährleistet werden kann.
- Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen der Leergüter am Stand des Ausstellers auch dann wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firmen KÜHNE + NAGEL (AG & Co.) KG und SCHENKER Deutschland AG; diese können bei unseren Servicepartnern abgefordert oder im Internet unter www.kuehne-nagel.com und www.dbschenker.de/log-de-de/adsp.html eingesehen werden. Wir bestellen die Leistung unter Anerkennung der Bedingungen der Messe- und Leergutspediteure.

Firma _____ Straße _____ Postleitzahl/Ort _____ Land _____	Ansprechpartner _____ + _____ Telefon _____ + _____ Telefax _____ E-Mail _____
Ich zahle mit: <input type="checkbox"/> Kreditkarte <input type="checkbox"/> Rechnung/Überweisung Kreditkartennummer: _____ gültig bis: _____	Fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Spediteur behält sich vor, Änderungen der Zahlungsziele nach rechtzeitiger Ankündigung umzusetzen.
Ich bin Unternehmer im Sinne des UStG. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ust.-Id.-Nr.: _____	_____ Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

siehe unten

Bestellschein

Kran- und Hebefahrzeuge

Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter Punkt 3.3 der Technischen Richtlinien

Halle/Standnummer:

Veranstaltung:

B 18
D

2024

Messestand

B
18

Wir beauftragen den nachstehend angekreuzten Vertragsspediteur der Messe Düsseldorf und bitten um Weiterleitung.

 KÜHNE + NAGEL (AG & Co.) KG
 KN Expo & Event Logistics
 Stockumer Kirchstraße 61
 40474 Düsseldorf
 Telefon: +49 211 454680
 Telefax: +49 211 434549
 e-mail: exposervice.duesseldorf@kuehne-nagel.com
 http://www.kuehne-nagel.com

 SCHENKER Deutschland AG
 Geschäftsstelle Düsseldorf – Messe –
 Stockumer Kirchstraße 61
 40474 Düsseldorf
 Telefon: +49 211 43628-0
 Telefax: +49 211 43628-61
 e-mail: fairs.duesseldorf@dbschenker.com
 http://www.dbschenker.com/de

Die Messespediteure haben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokranen.

Wir benötigen zum **Ab-/Aufladen** bzw. **Montieren/Demontieren** unserer Exponate und Ausstellungsgegenstände für folgende Stückgewichte die angekreuzten **Hebezeuge**. (Hallenkrane nur in den Hallen 15 – 17. Maximale Tragkraft 10 t).

Hebezeuge	<input type="checkbox"/> Gabelstapler	<input type="checkbox"/> Autokran
Anzahl der Stücke		
Maximalgewichte		
Maße der Objekte (L/B/H)		
Einsatztermin Tag/Stunde		
Einsatzdauer, ca.		
Besonderes		

Es ist uns bekannt, dass wir bei verspäteter Anmeldung zur Anlieferung/Abholung bei Auf-/Abbau mit erheblicher Verzögerung und Kosten rechnen müssen. Bitte beachten Sie die Termine für die Anlieferung/Abholung von Schwergut gemäß Verkehrsregularien.

Für alle Aufträge an den Vertragsspediteur gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ (ADSp) – neuste Fassung – einschließlich der BSK-Bedingungen (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten).

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firmen KÜHNE + NAGEL (AG & Co.) KG und SCHENKER Deutschland AG; diese können bei unseren Servicepartnern abgefordert oder im Internet unter www.kuehne-nagel.com und www.dbschenker.de/log-de-de/adsp.html eingesehen werden. Wir bestellen die Leistung unter Anerkennung der Bedingungen der Messe- und Leergutspediteure.

Firma _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Land _____

Ansprechpartner _____

+ _____

Telefon _____

+ _____

Telefax _____

E-Mail _____

Ich zahle mit: Kreditkarte Rechnung/Überweisung

Kreditkartennummer: _____

gültig bis: _____

Fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
Der Spediteur behält sich vor, Änderungen der
Zahlungsziele nach rechtzeitiger Ankündigung umzusetzen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) _____

Vertragspartner und somit Gesamtschuldner ist immer der Aussteller!

Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift _____

Entsorgung

Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter Punkt 6.1.3, 7.1.2 der Technischen Richtlinien

Halle/Standnummer:

Veranstaltung:

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage oder Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller sofort zu beseitigen* oder zur Entsorgung anzumelden. Hallengänge / Fluchtwege dürfen zu keiner Zeit mit Abfällen eingeengt werden.

■ Teppichböden**, Standbauteile oder Mischabfälle gelten als Abfälle bzw. Reststoffe. **Für Abfälle bzw. Reststoffe, die nicht angemeldet wurden und/oder nach verlassen Ihres Messestands noch in der Halle verbleiben, wird eine erhöhte Gebühr von € 598,-/m³ erhoben.**

■ Produktionsabfälle jeglicher Art wie Metall, Papier, Glas, Kunststoff und Sonderabfälle sind für die Entsorgung anzumelden.

■ Sonderabfälle dürfen dem normalen Abfall nicht beigegeben werden. Produktionsabfälle, die beispielsweise mit Öl oder Emulsionen vermischt sind, gelten als Sonderabfall.

■ Batterien, Öl, Lösemittel in Kleinmengen sowie Farbreste in den Gebinden sind in die dafür vorgesehenen Behälter in den Sonderabfallstationen zu verbringen.

■ **Bewirtschaftungsabfälle bitte mit Formblatt Abfallbeseitigung anmelden und durch unser beauftragtes Reinigungs-Unternehmen entsorgen lassen.**

*Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen. Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Es gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie Ihren Teppichboden **einzig mit rückstandlos entfernbar Klebebändern befestigen und die **PE/PP-Abdeckfolie** auch einzig mit **PE/PP-Bändern** befestigen dürfen. Teppichboden bitte aufgerollt auf Ihre Standfläche legen. Die Abdeckfolie wird von Ihrem Stand abgeholt. Nach Abbauende können Sie sich über unsere Mitarbeiter eine ordnungsgemäß übergebene Standfläche quittieren lassen.

Wir verwenden einen:

Einwegstand Mehrwegstand Einwegteppich** Mehrwegteppich**

Wir melden folgendes Abfallaufkommen an und bitten die Messe Düsseldorf im Auftrag und Vollmacht für uns ein entsprechendes Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

Abfallaufkommen

	Aufbau	Laufzeit	Abbau	Preis € zuzügl. MwSt.
Metall	m ³	m ³	m ³	pro m ³ 44,00
Papier	m ³	m ³	m ³	pro m ³ 43,50
Kunststoff	m ³	m ³	m ³	pro m ³ 44,50
Glas	m ³	m ³	m ³	pro m ³ 44,50
Abdeckfolie	m ²	m ²	m ²	pro m ² 1,10
Teppichboden	m ²	m ²	m ²	pro m ² 1,70
Standbauteile (Holz)	m ³	m ³	m ³	pro m ³ 150,00
Mischabfall	m ³	m ³	m ³	pro m ³ 253,00
Großbehälter				Preis auf Anfrage

Sonderabfallaufkommen

Aufbau	Laufzeit	Abbau	Sonderabfall	Aufkommen	Preis € zuzügl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Material	ca. ltr.	gültiger Tagespreis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Material	ca. ltr.	gültiger Tagespreis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Material	ca. ltr.	gültiger Tagespreis

Während der Messelaufzeit stehen Ihre angemieteten Container außerhalb der Halle. Die bestellten Sammelbehälter werden Ihnen in der Auf- und Abbauphase auf der Standfläche nach tel. Anforderung (Tel. +49 211 4560-497) angeliefert, geleert und abgeholt. Das angegebene Abfallaufkommen ist vom Verursacher sortenrein in die reservierten Behälter zu füllen. Die Entsorgung wird Ihnen auf Entsorgungsmeldungen quittiert. Preisänderungen vorbehalten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und technischen Richtlinien der Düsseldorf Congress GmbH; diese können angefordert oder im Internet unter www.duesseldorfcongress.de/agb eingesehen werden. Wir bestellen die Leistungen **mietweise** unter Anerkennung der Bedingungen. **Bitte beachten Sie, dass bei nachträglicher Rechnungsänderung eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 45,00 erhoben wird.** 2/2 >>

Bitte tragen Sie hier Ihre korrekte Rechnungsadresse ein

Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Land

E-Mail für elektronischen Rechnungsversand

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

inkl. Bestellnummer falls notwendig für Rechnungsstellung:

Ansprechpartner

+

Telefon

E-Mail

Bestellnummer

Vertragspartner und somit Gesamtschuldner ist immer der Aussteller!

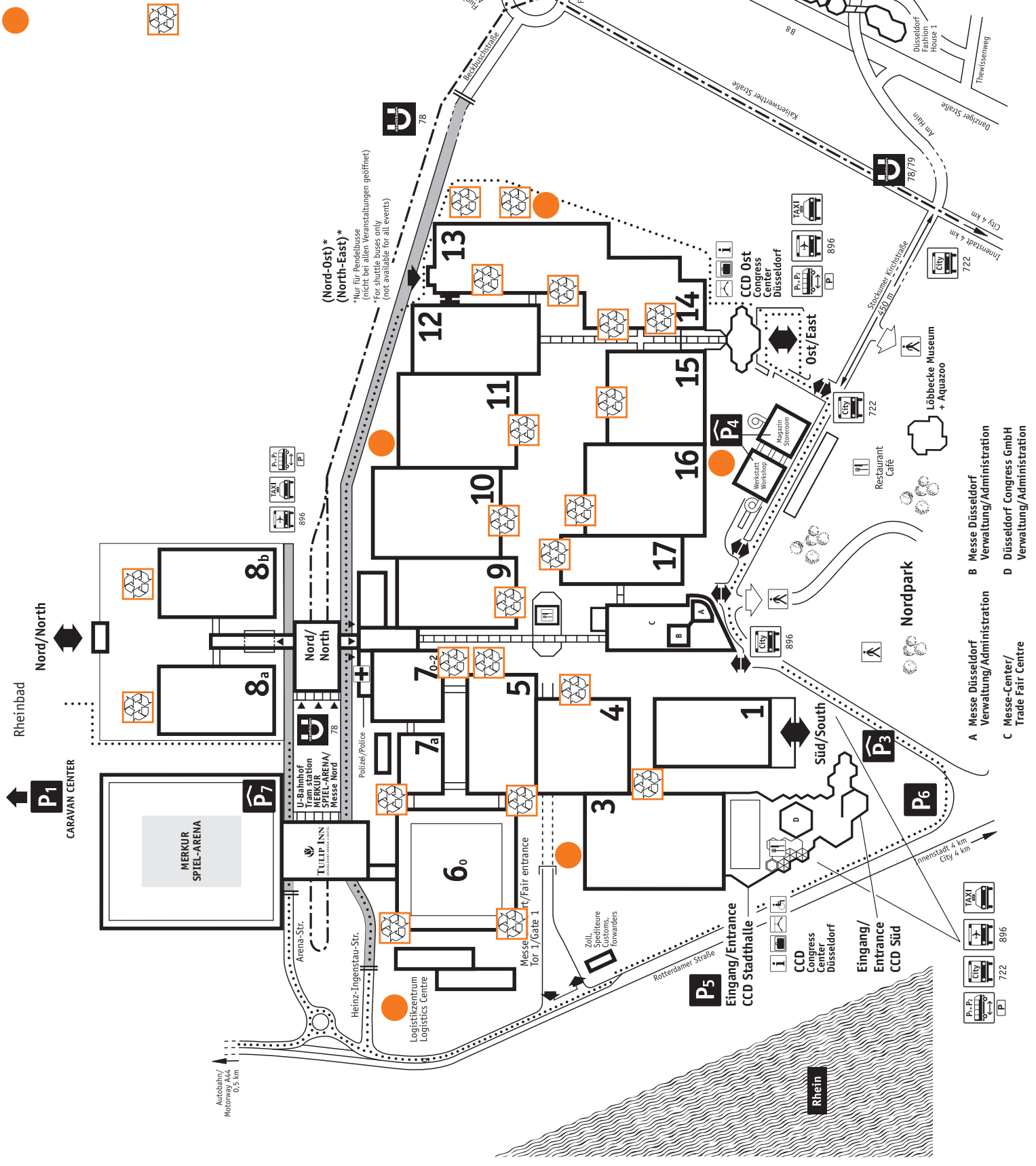
Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Station für Sonderabfälle

- Altöl
- Emulsionen
- Farbreste in Gebinden
- Batterien

Wertstoffstation

- Glas
- Papier
- Verkaufsverpackungen

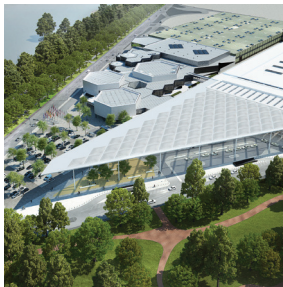
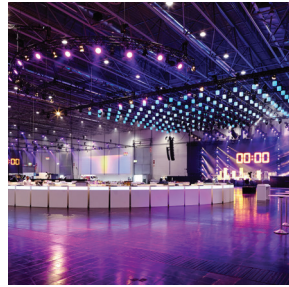


(Nord-Ost) * (North-East) *
 *Nur für Pendelbusse (nicht bei allen Veranstaltungen geöffnet)
 *For shuttle buses only (not available for all events)

Pendelbusspur Shuttle bus

- A Messe Düsseldorf Verwaltung/Administration
- B Messe Düsseldorf Verwaltung/Administration
- C Messe-Center/Trade Fair Centre
- D Düsseldorf Congress GmbH Verwaltung/Administration

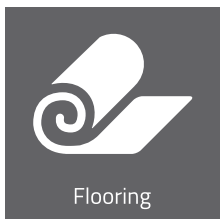
Düsseldorf Congress



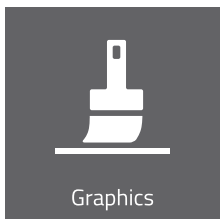
CCD Congress Center Düsseldorf • Eventcenter



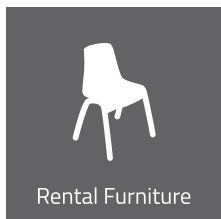
Construction



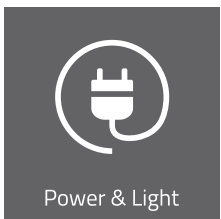
Flooring



Graphics



Rental Furniture



Power & Light



Last-Minute

STANDBAU UND DESIGN

STANDCONSTRUCTION AND DESIGN





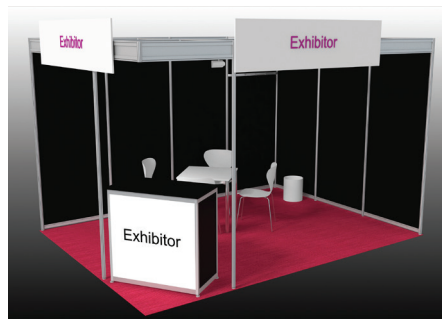
STANDSYSTEM:

- Aluminium-Standbausystem
- Wandfüllungen aus kunststoffbeschichteten Hartfaserplatten, weiß, 250 cm hoch (Hinweis: Bauhöhe Aktionsfläche Stadthalle 210 cm)
- offene Rasterdecke

STAND SYSTEM:

- aluminum system,
- walls made of laminated fiberboard panels, white, 250cm high (advice: construction height activity area Stadthalle 210 cm)
- aluminum system grid ceiling

Beispielabbildungen mit nicht inkludierten Zusatzausstattungen example illustration with not included additional equipment



DETAILS

STANDBAU:

- 1 Schriftblende, je Gangseite
- Ein Strahler pro 3m² Standfläche, auf Lichtschiene montiert
- Fair-Rips Teppichboden, Farbe nach Wahl²

BLENDE

- Abmessung 200x40cm, Grundfarbe weiß
- Kostenlose Blendenbeschriftung bis 15 Buchstaben (Farbe nach Wahl², Arial 15cm hoch oder angepasst auf Blendengröße, zusätzliche Buchstaben gegen Aufpreis möglich)

GRUNDAUSSTATTUNG:

- 1x Tisch 70x70cm, weiß
- 4x Schalenstuhl, weiß
- Abfallbehälter, schwarz
- Garderobenleiste

Elektrohauptanschlüsse sind in den Standbaupreisen nicht enthalten.

Bitte über das Formular B22A bei der Düsseldorf Congress GmbH (Mindestanforderung: 2201, 2237, 2251; zusätzlicher Anschluss für Maschinen o.Ä. notwendig).

STAND CONSTRUCTION:

- 1 fascia board per aisle
- 1 spot per 3m² stand space for illumination
- Fair-Rips carpet, color of choice

FASCIA BOARD:

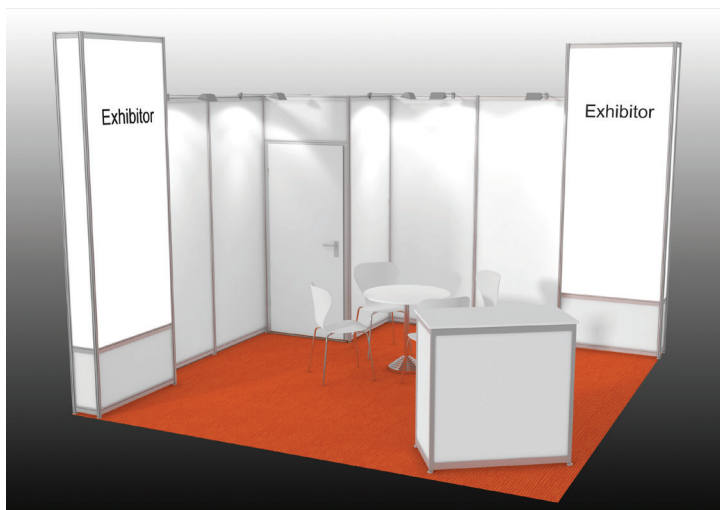
- measurement 200x40cm, basic color white
- lettering free of charge up to 15 letters (color of choice, Type: Arial 15cm high or adapted to the fascia size, additional letters at extra charge possible)

BASIC EQUIPMENT:

- 1x table 70x70cm, white
- 4x moulded chair, white
- waste basket, black
- coat rail

Electrical main connection is not included in stand construction prices.

Please place your order with form B22A through Düsseldorf Congress GmbH (minimum requirement: 2201, 2237, 2251; additional connection for machines or the like necessary).



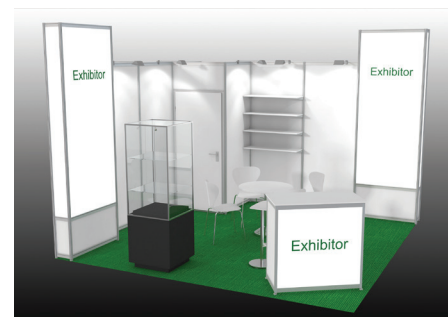
STANDSYSTEM:

- Aluminium-Standbausystem,
- Wandfüllungen aus kunststoffbeschichteten Hartfaserplatten, weiß, 250cm hoch
- 2 Leuchtkästen 320cm hoch

STAND SYSTEM:

- aluminum system
- walls made of laminated fiberboard panels, white, 250cm high (advice: ordering for activity area Stadthalle 2 light boxes 250 cm high)
- 2 light boxes 320cm high

Beispielabbildungen mit nicht inkludierten Zusatzausstattungen example illustration with not included additional equipment



DETAILS

STANDBAU:

- Blendenbeschriftung auf 2 Leuchtkästen
- Ein Strahler pro 3m² Standfläche, auf Lichtschiene montiert
- Kabine mit abschließbarer Türe (100x100cm)
- Fair-Rips Teppichboden, Farbe nach Wahl

BLENDE

- Leuchtkasten siehe Skizze
- Kostenlose Blendenbeschriftung bis 15 Buchstaben (Farbe nach Wahl, Arial 15cm hoch oder angepasst auf Blendengröße, zusätzliche Buchstaben gegen Aufpreis möglich)

GRUNDAUSSTATTUNG:

- 1x Tisch rund 80cm, weiß
- 4x Schalenstuhl, weiß
- 1x Infotheke, weiß
- 1x Barhocker Z, schwarz
- Abfallbehälter, schwarz
- Garderobenleiste

Elektrohauptanschlüsse sind in den Standbaupreisen nicht enthalten.

Bitte über das Formular B22A bei der Düsseldorf Congress GmbH (Mindestanforderung: 2201, 2237, 2251; zusätzlicher Anschluss für Maschinen o.Ä. notwendig).

Hinweis: Bei Buchungen für bestimmte Foyerbereiche nur mit 2 Leuchtkästen á 250 cm hoch). Auf der Aktionsfläche Stadthalle ist dieser Standbautyp nicht möglich.

STAND CONSTRUCTION:

- lettering on two light boxes
- 1 spot per 3m² stand space for illumination
- lockable cubicle with door (100x100cm)
- Fair-Rips carpet, color of choice

FASCIA BOARD:

- Lightbox according sketch
- lettering free of charge up to 15 letters (color of choice, Type: Arial 15cm high or adapted to the fascia size, additional letters at extra charge possible)

BASIC EQUIPMENT:

- 1x table round 80cm, white
- 4x moulded chair, white
- 1x information counter, white
- 1x bar stool Z, black
- waste basket, black
- coat rail

Electrical main connection is not included in stand construction prices.

Please place your order with form B22A through Düsseldorf Congress GmbH (minimum requirement: 2201, 2237, 2251; additional connection for machines or the like necessary).

advice: ordering for certain Foyer Areas there are 2 light boxes by 250 cm high. Please note: this booth type is not available for the Activity Area Stadthalle.

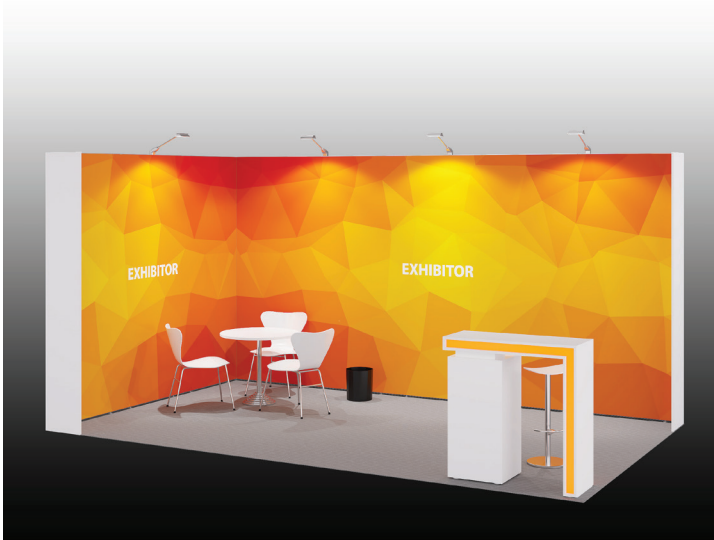
SUPERIOR

STANDSYSTEM:

- stützenfreies Design-Messebausystem „megawall“
 - Wände inkl. vollflächigem Digitaldruck auf Textil
 - Bauhöhe: ca. 250 cm (Wandstärke 40mm)
- (Hinweis: Bauhöhe Aktionsfläche Stadthalle 210 cm)

STAND SYSTEM:

- Post-free design stand construction system "megawall",
- Walls incl. full digital print on textile,
- Height: 250 cm (wall thickness: 40mm),
- Decopanel, color of choice with company name



Beispielabbildungen mit nicht inkludierten Zusatzausstattungen example illustration with not included additional equipment



DETAILS

STANDBAU:

- Textilwände inkl. vollflächigem Digitaldruck
- 1 x Auslegestrahler pro 3qm Standfläche
- Teppichboden Rips, Farbe nach Wahl

GRUNDAUSSTATTUNG:

- 1 x Tisch rund 80cm, weiß
- 3 x Schalenstuhl, weiß
- 1 x Theke Rio (klein)
- 1 x Barhocker, weiß
- 1 x Abfallbehälter, schwarz
- 1x Garderobenstange

Elektrohauptanschlüsse sind in den Standbaupreisen nicht enthalten.

Bitte über das Formular B22A bei der Düsseldorf Congress GmbH (Mindestanforderung: 2201, 2237, 2251; zusätzlicher Anschluss für Maschinen o.Ä. notwendig).

STAND CONSTRUCTION:

- Walls textile incl. full digital print
- 1 x spotlight per 3 sqm stand space
- Carpet Rips, color of choice

BASIC CONFIGURATION:

- 1 x table round Nizza 80cm, white
- 3 x moulded chair, white
- 1 x counter Rio (small)
- 1 x barstool, white
- 1 x waste basket, black
- 1 x Wardrobe

Electrical main connection is not included in stand construction prices.

Please place your order with form B22A through Düsseldorf Congress GmbH (minimum requirement: 2201, 2237, 2251; additional connection for machines or the like necessary).

BESTELLBLOCK ORDER FORM

Firma Company: _____

Ansprechpartner Contact person: _____

Adresse Address: _____

E-Mail E-Mail: _____

Telefon Phone: _____ Fax Fax: _____

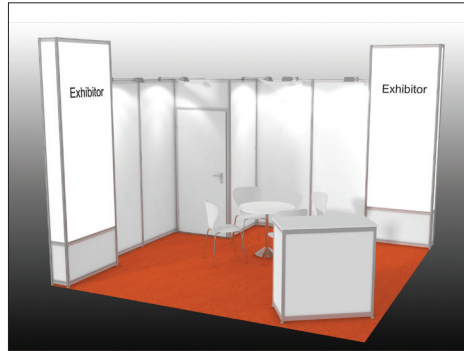
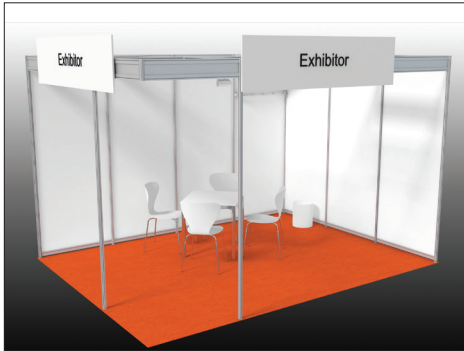
Veranstaltung Event: _____

Auswahl Standtyp Selection Standtype:

BASIC 110,00
EUR/qm

AVANT 123,00
EUR/qm

SUPERIOR 135,00
EUR/qm



Ihre Blendenbeschriftung Your fascia lettering:

Teppichfarben-Auswahl Carpet color selection:



Logo- oder Grafikproduktion gewünscht
Logo- or graphic production wanted

Weitere Farben oder Qualitäten auf Anfrage. Further colors or qualities on request.

Bitte beachten Sie, dass bei Teppichboden im Foyer und im Pavillon zusätzlich ein Verlegevlies notwendig ist – 13,50 €/ qm.

Please be aware that special underlay mat is necessary by ordering carpet in in the foyer and pavilion – 13,50 €/ sqm.

Zusätzliche Standausstattung und Grafiken oder individuelle Standkonstruktionen auf Anfrage.



Ort, Datum Place, date _____

Firmenstempel Company stamp _____

rechtsgültige Unterschrift authorized signature _____

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular an: info.duesseldorf@messeprojekt.de oder per Fax an +49 211 9473963.
Please send the completed and signed order form to: info.duesseldorf@messeprojekt.de or via Fax +49 211 9473963.



make progress

Messeprojekt GmbH
Stockumer Kirchstrasse 61
40474 Düsseldorf

T: +49 211 9473960

F: +49 211 9473963

info.duesseldorf@messeprojekt.de

www.messeprojekt.com

Bestellschein

Kabelgebundene Internetzugänge

Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter Punkt 3.6, 5.9.4, 7.1.3 der Technischen Richtlinien

Halle/Standnummer:

Veranstaltung:

B 33
D

2024

Messestand



B 33

Produkt inkl. flatrate	Standard	Mietpreis € zzgl. MwSt.	Stück
Kabelgebundener Internetzugang 8 Mbit/s Downstream	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 1 Mbit/s	459,00	
Kabelgebundener Internetzugang 16 Mbit/s Downstream	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 1,5 Mbit/s	799,00	
Kabelgebundener Internetzugang 25 Mbit/s Downstream	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 5 Mbit/s	999,00	
Kabelgebundener Internetzugang 50 Mbit/s Downstream	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 5 Mbit/s	1.599,00	
Kabelgebundener Premium Internetzugang 25 Mbit/s symmetrisch	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 25 Mbit/s	1.699,00	
Kabelgebundener Premium Internetzugang 50 Mbit/s symmetrisch	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 50 Mbit/s	2.599,00	
Kabelgebundener Premium Internetzugang 100 Mbit/s symmetrisch	1 dyn IP Adresse Einwahl PPPoE upstream bis zu 100 Mbit/s	5.299,00	
Kabelgebundener Premium Internetzugang 200 Mbit/s bis zu 1 Gbit/s		auf Anfrage	
Lieferung des 4-Port LAN Router (Bring-/Hol-Service)		35,00	

Der Betrieb von eigenen, nicht genehmigten, WLAN-Routern und/oder WLAN-AccessPoints ist nicht gestattet (siehe Bestellschein B37).

Bitte senden Sie uns Positionspläne Ihres Messestandes zu.

Optional buchbar

	Mietpreis € zzgl. MwSt.	Stück
Bereitstellung von DSL Zugangsdaten und Modem anstelle des üblichen Inklusiv-Routers	39,00	
Bereitstellung maximal einer (1) öffentlichen IP-Adresse; ausschließlich über PPPoE möglich!	69,00	
 LAN-Kabelinstallation innerhalb des Messestandes für die Verbindung zwischen dem Router und einem PC/Laptop (bis max. 90m, Abschluss je Seite auf RJ 45 Stecker) 	59,00	

Bei den Internetanschlüssen handelt es sich um transparente Internetzugänge. Die Einschaltung erfolgt 24 Stunden vor Messebeginn. Es entstehen keine weiteren Verbindungsentgelte (Dynamische IP- Adressvergabe). Mit diesem Internet-Zugang und dem zur Verfügung gestellten User-Name und Passwort (ist im Mietrouter bereits voreingestellt) haben Sie die T-Systems auf dem Messegelände Düsseldorf als Ihren Internet-Provider gewählt.

Auf alle ausgegebenen Endgeräte wird je ein Pfand entsprechend der Pfandklasse in die Ausstellerrechnung gebucht.

Nur bei fristgerechter Rückgabe des Endgeräts erfolgt die Löschung des Pfandes.

Pfandklasse I: 100 € (z.B. Telefone)

Pfandklasse II: 250 € (z.B. Modem, Faxgerät, Router, Switch)

Pfandklasse III: 650 € (z.B. Notebooks, PC mit Monitor)

Weitere Details finden Sie in den AGB unter Punkt 8.6

Es gelten die AGB's für TK- und Internetdienstleistungen der Düsseldorf Congress GmbH und die Technischen Richtlinien.

Wir bestellen die Leistung unter Anerkennung der Vertragsbedingungen.

Die bestellten Leistungen werden im Auftrag und auf Rechnung der Düsseldorf Congress GmbH ausgeführt und berechnet.

Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Land

Ansprechpartner

+

Telefon

+

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufes verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, soweit diese dem Aussteller zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1 IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

- 4.1 Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2 IC behält sich vor, in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1 Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.
- 5.2 Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein vorfrüher Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3 Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes erforderlich ist.
- 5.4 Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.
- 5.5 Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1 Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.
- 6.2 Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2 Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem bei Verzeugsintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.3 Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie

Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4 Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer Pandemie oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers gem. Ziff. 8.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 8.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- 8.4 Teilleistungen bestehen aus bereits erbrachten Werbeleistungen im Internet und sonstigen (Print-)Medien, Fremdkosten sowie den eigenen Personalkosten. Da diese einzelnen Ausstellern nicht individuell zugeordnet werden können, werden die angefallenen Kosten ab dem Zeitraum der Aufplanung pauschal auf alle Aussteller umgelegt und zwar im Verhältnis ihrer Ausstellungsfläche wie folgt: bis 4 qm Ausstellungsfläche: 225 EUR // bis 8 qm: 450 EUR // bis 13 qm: 675 EUR // bis 19 qm: 1.000 EUR // bis 30 qm: 1.500 EUR // bis 45 qm: 2.500 EUR // bis 64 qm: 3.500 EUR // bis 90 qm: 5.000 EUR // ab 91 qm: 7.500 EUR - jeweils zzgl. MwSt. Dem Aussteller bleibt immer der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.
- Bei Tagungen bis 999 Teilnehmende gelten geringere Preise wie folgt: bis 4 qm Ausstellungsfläche: 125 EUR // bis 8 qm: 250 EUR // bis 13 qm: 400 EUR // bis 19 qm: 600 EUR // bis 29 qm: 900 EUR // ab 30 qm: 1.300 EUR - jeweils zzgl. MwSt.

- 8.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 11.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4 Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufes verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Ausrichter bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragungsortes soweit diese dem Ausrichter zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1 IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen, Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Der Ausrichter darf die Kongress-begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume

- 4.1 Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2 IC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Gestaltung der Kongress-begleitenden Veranstaltung

- 5.1 Die Kongress-begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.
- 5.2 Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein vorfrüher Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3 Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikneu sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4 Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1 Die angegebenen Preise gelten pro Veranstaltungstermin zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der Auf- und Abbauezeit.
- 6.2 Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- 6.3 Ausrichter, die keinen Ausstellungsstand angemietet haben, müssen für die Nutzung der Werbepattform einen Aufschlag gemäß Angebot pro Workshop entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2 Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Ausrichter Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.3 Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine

freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4 Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer Pandemie oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Ausrichter unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Ausrichter berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Ausrichter von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausrichters gem. Ziff. 8.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 8.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Ausrichters werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- 8.4 Teilleistungen bestehen aus bereits erbrachten Werbeleistungen im Internet und sonstigen (Print-)Medien, Fremdkosten sowie den eigenen Personalkosten. Da diese einzelnen Ausrichtern nicht individuell zugeordnet werden können, werden die angefallenen Kosten ab dem Zeitraum der Veröffentlichung pauschal auf alle Buchungen umgelegt und zwar pro Raumbuchung 500 EUR zzgl. MwSt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.
- 8.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung, an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihre obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Ausrichter zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Ausrichter zum Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Veranstaltungsgebühr zzgl. Nebenkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4 Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen und digitale Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1 Intercongress GmbH (im Folgenden: „IC“) vermittelt für den Vertragspartner (im folgenden „Auftraggeber“) die Möglichkeit, Anzeigen in Druckunterlagen zu schalten bzw. auf den Websites/Plattformen eines Kongressveranstalters Werbung in Form von Buttons, Bannern, Hyperlinks, Logos, digitalen Beiträgen etc. im Internet zu veröffentlichen. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen von IC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online Werbeschaltungen auf Websites und Drucksachen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Werbeaufträge für das Internet oder Druckmedien bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Mündliche Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich.

3. Zulassung der Werbung

IC behält sich vor, Werbeaufträge im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

4. Gestaltung der Werbeschaltung

Die Werbeschaltung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Auftraggeber.

5. Preise

- 5.1 Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 5.2 Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Gebühren sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 6.2 Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Falls IC in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.3 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IC aus dem Vermittlungsvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Leistungsstörung und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Im Falle höherer Gewalt und Gründen, die IC nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall/Störung des Kommunikationsnetzes, Recherausfall bei Dritten; Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden andauert, Pandemie) übernimmt IC keine Haftung für das Erscheinen der Werbung.
- 7.2 Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die IC nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in der angebotenen Form durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder den Ersatz sonstiger (Vermögens-)Schäden.
- 7.3 Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.4 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 8.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 8.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

9. Schadensersatz

Tritt IC aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
25 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
50 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
100 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform oder elektronischen Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 10.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. IC und die durch IC vertretenen Veranstalter sind daneben aber auch berechtigt, Dritte an deren allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Vertrages sind der Veranstalter und der Sponsor. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen des Sponsors erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Sponsors an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des unterstützenden Unternehmens werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Veranstalter ist Inhaber der Rechte an der Veranstaltung. Der Sponsor ist an einer Einräumung von Werbemöglichkeiten anlässlich dieser Veranstaltung interessiert. IC entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Veranstalter, über die Zulassung eines Sponsors. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Sponsoren zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Sponsor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, soweit diese dem Sponsor zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Leistung des Sponsors

- 3.1 Die Marketing- oder Unterstützungsleistung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Sponsor.
- 3.2 Geldleistungen
- a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen, ist diese Zahlung fällig nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch IC. Die Zahlung ist ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Sonderkonto zu leisten.
- b) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- c) Der Sponsor kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Vertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.3 Sachleistungen
- a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, die Veranstaltung mit Werbemitteln auszustatten, sind diese von ihm auf seine Kosten am Ort der Veranstaltung anzuliefern, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Der Sponsor ist für die termingerechte Zurverfügungstellung der zugesagten Materialien verantwortlich.
- b) Der Veranstalter und IC sind nicht verpflichtet, Vorkerhungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Auftraggebers zu treffen.
- c) Die vereinbarte Werbegebühr ist mit Rechnungsstellung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

3.4 Dienstleistungen

- a) Hat der Sponsor die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken übernommen, ist er verpflichtet auf Aufforderung der IC den Nachweis vertragsgerechter Organisation und Durchführung vorlegen. IC kann die Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung verlangen. Gleiches gilt, wenn der Sponsor die Reise-/Übernachtungskosten, Tagungsgebühr und ggf. Honorar für ausgewählte Vortragende/Teilnehmende sowie Kosten der Beförderung, einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung der Beförderung, übernehmen hat.
- b) Der Sponsor ist für die ordnungsgemäße Funktion, den gefahrlosen Einsatz und die verkehrssichere Aufstellung der von ihm für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten technischen Geräte verantwortlich. Der Sponsor gewährleistet die termingerechte Anlieferung und Aufstellung der Geräte und ist für die Einsatzfähigkeit während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.

- 3.5 Soweit der Sponsor für die von ihm eingegangenen Pflichten Dritte beauftragt, haftet er für die vertragsgerechte Durchführung durch diese.
- 3.6 Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- 3.7 Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.

- 3.8 Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches ätretbar.

4. Preise

- 4.1 Für die Marketingleistungen gilt ausschließlich die aktuelle Preislister der jeweiligen Veranstaltung.
- 4.2 Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

5. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 5.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer Pandemie oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Sponsor unverzüglich hierüber zu informieren.

- 5.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Sponsor berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Sponsor von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

- 5.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Sponsors gem. Ziffer 5.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 5.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Sponsors werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.

- 5.4 Teilleistungen bestehen aus allen bereits erbrachten Werbeleistungen, z. B. im Internet und sonstigen (Print-)Medien sowie Fremdkosten und den eigenen Personalkosten, die dem Sponsor konkret zugeordnet werden können. Nicht mehr erbringbare Leistungen werden nicht berechnet.

- 5.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 6.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

- 6.2 Dem Sponsor steht überdies insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde zu, wenn im Vertrag vorgesehene wesentliche Werbeleistung des Veranstalters durch scheidungsgerichtliche oder richterliche Entscheidung untersagt wird oder sich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ständesrechts als unzulässig herausstellt. In diesem Fall steht dem Sponsor jedoch kein Rückgewähranspruch gegen den Veranstalter zu.

- 6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 6.4 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

7. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Sponsor zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Sponsor zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Sachleistungen mit Werbewirkung
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 25 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 50 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 100 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Sponsor nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

- b) Bei sonstigen Sachleistungen und Dienstleistungen berechnet sich der Schadensersatz nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die zu organisierenden Ersatzbeschaffungen und Ersatzleistungen und dem entstandenen Organisationsaufwand.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 8.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- 9.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

- 9.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.